

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 14 (1861-1863)
Heft: 2

Artikel: Das Kloster Rüti : Stiftung der Freiherren von Regensberg und Grabstätte der Grafen von Toggenburg
Autor: Vögelin, Salomon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS KLOSTER RÜTI

Stiftung der Freiherren von Regensberg

und

Grabstätte der Grafen von Toggenburg.

S. f. H. Zürich 1862.

Zürich.

In Commission bei S. Höhr.

Druck von David Bürkli.

1862.

Das Kloster Rüti

Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

Band XIV. Heft 2.

Das Prämonstratenkloster Rüti im Kanton Zürich, die Grabstätte des umliegenden Adels und insbesondere der Grafen von Toggenburg, steht zu diesen in einem so eigenen Verhältnis, dass sich über seine Stiftung im Laufe der Zeit drei Berichte bildeten. Eine Untersuchung über die Stiftung wird uns recht lebendig in die Geschichte der Häuser Regensberg, Rapperswyl und Toggenburg und in ihre wechselseitigen Beziehungen zu Anfang des XIII. Jahrhunderts einführen, vielleicht auch im Weitern noch für die Toggenburger einige Beiträge an die Hand geben.¹⁾

Man sieht bald, dass fast alle neuern Berichte über die Stiftung des Klosters auf Stumpf und Tschudi zurückgehen. Wir wollen also diese vernehmen und an der Hand der Quellen zwischen ihnen zu entscheiden versuchen.

Stumpf sagt (Ausg. v. 1606 Seite 474): »Rüti ein abtey von Prämonstratenperfect und weisser bekleidung ligt an der rechten seiten der Jona bei einer stund fußwegs ob Rapperswyl und also weit under Wald. Dis closter ist gestiftet durch herrn Lütolden von Regensberg, damals Herren zu Grüningen anno dom. 1208. Alda ligt vil adels begraben als etlich herren von Tockenburg, die auch gutthater sind, item von Thierstein u. f. w.« Ebenso S. 461 b. Nach ihm Bullinger (Reform.-Gesch. von Hottinger und Vögeli S. 231), Rahn (Mscpt.) und wohl selbstständig J. H. Hottinger (Speculum S. 350), Guilliman (Hartm. ann. Einfidl. p. 227), J. v. Müller (I. 412).

Tschudi dagegen bringt einen völlig entgegengesetzten Bericht, dem sich Leu (Zusätze zu Schinz Mscpt. S. 128 u. 202), selbstständig Füfsli (Schw. Museum 1787) und nach ihm Kopp (Eidg. Gesch. VI. 357) anschliesen. Er sagt (im Zürcherischen Autograph und ebenso in der gedruckten Ausgabe I. S. 114): »dis 1217 jars am 1. tag höwmonats wurd angefangen ze buwen von den graven von Toggenburg das closter zu Rüti im Grüninger amt gelegen Premonstratenfer wylses ordens, und wie der erft stein ward gelegt waren zegegen bischoff Cunrad der ander dis namens von Costenz, grav Rudolf von Rapperswyl der castvogt, herr Lütold der elter und herr Lütold der jünger, fryherren von Regensberg; dieselben fryherren hatten das Grüninger amt (darin dis gotshus ligt) zu lehen vom gotshus St. Gallen, desf erbkemmerer sie waren und musstend defshalb dem gotshus dienstwürtig syn. Ir underamptman was der edelknecht von« —

Zu diesen beiden Berichten gesellt sich nun noch ein dritter, der sich mehr an den Tschudischen anschliesst. Es scheint dieser eine Rapperswyler Localtradition zu sein. Bregger sagt (in seiner Rapperswylergeschichte Mscpt. 1821, ähnlich in der gedruckten Ausgabe 1826): Schon längst hatten die Grafen von Rapperswyl, Nachkommen der alten Herren der March, der Beschützer Galls und Columbans, ihr Augenmerk auf ihren Meierhof zu Rüti, welchen sie früher an St. Gallen vergabt und nun

¹⁾ Möchte diese der Kenner der Toggenburger, Herr Dekan Pupikofer, nicht ganz unbrauchbar finden. Ihm verdanke ich für diesen versuch so vieles, das er mir mit stets gleicher Bereitwilligkeit mittheilte. Nicht weniger haben mich die HHerrn Professor G. v. Wyfs, Rechenschreiber Nüscheier, Staatsarchivar Hotz und der hochwürdige Bibliothekar Pater Gall Morell durch freundliche Theilnahme und zutrauensvolle Zuvorkommenheit beeindruckt und verpflichtet.

von da zu Lehen hatten, um hier, wo schon eine nach der Ufenau pfarrgenössige Capelle stand, ein Kloster zu bauen und durch die Prämonstratenfer das Christenthum ausbreiten zu lassen. Inzwischen gieng der Hof durch Heirath an Diethelm von Toggenburg über, und dieser baute auf den Rath Graf Rudolfs von Rapperswyl das Kloster, dessen Stiftung Bischof Conrad von Constanz, Graf Rudolf und die beiden Herren von Regensberg beiwohnten.

Was nun zunächst diesen letztern Bericht anbetrifft, so sieht er sehr verdächtig aus. Dafs Rüti nach der Ufenau pfarrgenössig gewesen, ist bloß falsche Interpretation der Ottonischen Urkunden für Einsiedeln. Zudem kommt noch in Frage, ob wir es hier mit einer Tradition oder einer späteren gelehrten Combination zu thun haben, denn der urkundliche Rapperswyler Chronist Rothenfluh geht mit Stumpf einig, die Stiftung den Regensbergern Ao. 1208 zuzuschreiben. Im Uebrigen scheint Bregger abhängig von Tschudi, zwischen welchem und Stumpf wir also vorläufig zu entscheiden haben.

Der Tschudische Bericht macht den Eindruck des richtigern, indem er nicht nur die Verhältnisse im Allgemeinen ganz genau angibt, sondern auch das Regest einer Urkunde zu sein scheint, und wenn wir bedenken, dafs Stumpf zwar als Johanniter zu Bubikon in der Nähe von Rüti lebte, doch aber über die Genealogie der Toggenburger gerade zu dieser Zeit falsch berichtet ist, Tschudi dagegen ganz richtig; wenn wir ferner bedenken, dafs Tschudi nicht nur 1562—1565 ebenfalls in der Nähe lebte, nämlich zu Rapperswyl, sondern 1558 als Schiedsmann veranlaßt war, vom Klosterarchiv Einsicht zu nehmen, wie er denn auch wirklich in seinem Werk mehrere Urkunden beibringt (vgl. bef. II. 211); endlich, dafs er uns einige Notizen über das Kloster aufbewahrt hat, die wir sonst nirgends finden: so wird uns das alles auffordern, den entgegenstehenden Bericht mit großer Sorgfalt zu prüfen, um so mehr, als der eigentliche Stiftungsbrief jedenfalls nicht mehr existiert.

Unsere Quellen find demnach einige andere Instrumente aus den Jahren 1209—1221, die man alle bei Neugart II. findet, gelegentliche Notizen aus späteren Urkunden, sodann eine a. 1441 im Kloster selbst verfaßte Stiftungsgeschichte, endlich heraldische Monamente. Da nun die Stiftungsgeschichte auf alle noch vorhandenen Urkunden Bezug nimmt, so werden wir ihr am besten Schritt für Schritt folgen und sie nach denselben prüfen, sodann mit den heraldischen Denkmälern vergleichen, endlich auf die Stellung der Häuser Toggenburg und Regensberg einen Blick werfen. Das Cartularium Rütinense (Codex libertatum et instrumentorum, im Staatsarchiv, abschriftlich in Dürstelers Klosterbuch, Stadtbibl. Mscpt. E 14, und bei Schinz, Mscpt. J 297, auch in der Scheuchzer'schen Sammlung No. 1281 b) beginnt so:

»Es ist die Gewohnheit des Prämonstratenferordens, dafs der Stifter, welcher eine Kirche jenes Ordens neu stiften will, sie einer andern Kirche desselben Ordens untergeben macht, so dafs jene Gewalt hat, daselbst zu ordnen, einzurichten, zu befehlen, was immer die Strenge und das Recht des Ordens erfordert. So wurde es nicht gehalten mit dem Haus der h. Maria zu Rüti; denn es wurde beim Anfang seiner Gründung anders zu Werke geschritten, und wir glauben sicher, das sei nach Gottes Anordnung geschehen, so wie es später an seinem Orte wird gesagt werden.

»Die Kirche von Churwalden im Curischen Rhätien hatte einen Probst, Ulrich mit Namen, einen Zürcher, welcher, als er einige Gewohnheiten in derselben Kirche nach den Ordensvorschriften verbessern wollte, die Brüder so rebellisch gegen sich fand, dafs er nach vielen Anfechtungen den Ort verließ und sich mit seinem Prior und acht Chorherren, die ihm noch gehorsam blieben, zurückzog; auch diese wurden zerstreut und nachher nicht mehr vereinigt. Drei kamen nach der Kirche von

Steingaden, zwei nach (Minder) Au, zwei zu den Hospitalitern, einer wählte sich das Einsiedlerleben aus. So waren noch der Probst selber und sein Prior Luther übrig geblieben, ungewiss und zweifelhaft, wohin sie sich wenden sollten. Und so zweifelhaft kamen sie durch irgend einen Zufall zu Herrn Lütold von Regensberg, einem edlen und freigeborenen Mann und einem der Grossen des Landes (virum nobilem et libere conditionis et unum de majoribus terre). Dieser hatte schon früher von ihrem Weggang von der Kirche zu Churwalden gehört, und fieng sie an zu befragen, was in ihrem Vorhaben läge. Noch seien sie ungewiss, antworteten sie, wohin sie sich wenden sollten. Er aber sagte ihnen nun, schon lange habe er sich in seinem Herzen vorgenommen, einige Besitzungen von den Gütern, die Gott ihm anvertraut, Gott selber zu weihen, dass auf ihnen eine Kirche gegründet werden und eine Versammlung etlicher Mönche entstehen könnte. Wenn sie nun diese Mühe über sich nehmen möchten, so wäre ihm das eine grosse Freude. Der Probst aber und sein Prior sagten (nicht ohne Berathschlagung, aber aus göttlicher Eingebung), sie seien bereit, diese Arbeit über sich zu nehmen. Dennoch wusste der genannte Herr Lütold selber nicht, welchen Ort er ihnen als hiezu geeignet anweisen könnte. Er empfing aber in seinem Sinne auf Gottes Anordnung die Eingebung, ihnen ein Gut in Rüthi mit Wäldern und Weiden und allen Zubehörden zu übertragen, dass sie hier eine Kirche ihres Ordens zur Ehre der seligen Jungfrau Maria bauen möchten.«

Die Thatsache, dass Rüti von Churwalden aus seinen Ursprung nahm, ist jedenfalls gesichert. Nicht nur sagt die Urkunde von 1217 (Neugart II. 135), welche die Meisten als die Stiftungsurkunde betrachten: *hoc autem (praedium) Udalricus praepositus quondam in Churwalde eo intuitu in vice fratrum suorum recepit ut Praemonstratensium ordinem ibi instituerent; sondern ganz unabhängig von unsfern Quellen erzählt ein Churwaldisches Manuscript Guberts von Wiezels (das Haller III. 411. No. 1270 citiert): »Der 2. Abt von Churwalden, Udalricus I., musste das Kloster 1220 verlassen, starb in der Rüti am Zürichsee.« Auch Lehmann (Geschichte des Klosters Churwalden im Schweiz. Museum von 1788 S. 81. 96. 105 u. 106) schöpft aus diesem Manuscript, und nennt als das Jahr der Rebellion 1220, als Abt aber Conrad I. Eine dritte Quelle endlich ist Bayrhamer (Historia canonicae Roggenburgensis im VI. Theil der Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum, Ulmae 1768 part. I. cap. VIII. § IV.), der aber den Eindruck machen muss, als hätte er unsfern schlichten Text bloß paraphrasiert, da nicht nur Gedankengang und Stoff, sondern selbst die Ausdrücke oft wörtlich gleich lauten; da hilft es dann wenig für die Selbstständigkeit, dass einzelne Namen verdorben sind, für Rütinense Riethense, für Regensberg Reifensperg u. f. w. — Probst Ulrich erscheint in den Churwaldischen Urkunden seit 1200. (Eichhorn, Ep. Cur. 353.)*

»Die Bauern aber dieses Gutes — so fährt das Cartularium fort — waren fast alle Sectierer (haereticci), und einer von ihnen, welcher Berchtold hieß, ein Schuster, war gleichsam der Meister (quasi magister) nicht allein der Sectierer aus der Umgegend, sondern fast aller, welche im Lande waren. Er hielt in seinem Hause ihre Versammlungen (conventicula); dahin kamen sie von allen Seiten zusammen, und hier wurden die Ungelehrten gelehrt, welche die vollkommne Ketzerei erlernen wollten. Viele Seelen (mit Schmerz sprechen wir es aus) empfingen hier ihre Verdammnis. Als aber der Probst und sein Prior von dem genannten Herrn Lütold von Regensberg vor vielen Zeugen die Schenkung dieses Grundstücks und jener Besitzungen nach der Gewohnheit des Ordens empfangen, da wurden jene Bauern entfernt. Und nun im Jahr des Herrn 1206, als auf dem apostolischen Stuhl Papst Innocentius III. saß, das Römische Reich König Philipp regierte, und zu Constanz Conrad II. als Erwählter saß, fiengen sie zuerst an eine hölzerne Capelle und andere nothwendige Arbeitsstätten zu bauen. Die grösste Arbeit aber, die sie hatten, rührte von den Sectierern her, welche dort ausgeworfen worden waren; denn der Teufel misgönnte ihnen, diesen Platz zu besitzen, wo er oft so viele Seelen gewonnen hatte, und er ließ nicht nach, seine eignen Knechte dazu anzustacheln, diesen neuen Bewohnern alles Böse, was er konnte, zuzufügen; denn eines Jahres zündeten sie ihnen ihre

Scheune mit aller Frucht und Heu an. Diese aber stunden darum als feste Kämpfer Christi, auf Gottes Beistand vertrauend, von dem Unternehmen nicht ab.«

Hier begegnet uns nun aber eine Schwierigkeit. Es ist aus Neugarts und aus unfern eignen Urkunden ganz gewiss, daß Conrad II. von Constanz erst Ao. 1208 erwählt und erst 1209 consecrirt wurde; so datiert er z. B. am 6. März 1219: anno electionis nostre XI, consecrationis vero X; 1. Juni 1218: anno electionis X, consecrationis vero IX. Dagegen 1206 wurde sein Vorgänger Werner erst gewählt. Es frägt sich also, da diese Bestimmungen und jene Zahl nicht zugleich richtig sein können, ob die Erinnerung an der Zahl haften blieb und hienach die Namen zusammenge stellt wurden, oder ob nicht wahrscheinlicher König Philipp, und Conrad als Constanzer Erwählter noch im Bewußtsein geblieben waren, und in der Berechnung der Jahreszahl dann, wie so hundert Mal ein Fehler entstand. Dies letztere angenommen, kämen wir dann also, da König Philipp schon am 22. Juni ermordet wurde, in die erste Hälfte des Jahres 1208.

Was sodann die Sectierer im Grüninger Amt anbetrifft, so ist die Wichtigkeit dieser Notiz von den Aeltern schon ganz erkannt worden. Nur dürften sie zu weit gegangen sein, wenn sie sie nun bestimmen wollen (Füssli, Erdbeschreibung I. 136 z. B. als Haurichianer, Andere als Manichäer); es war eine uralte Opposition gegen die Kirche, welche bald diese, bald jene eigne Lehrgeftaltung annehmen mochte, und gewifs ist Joh. v. Müller (I. 411) im Unrecht, wenn er in der Brandstiftung nur ein Zeichen des allgemeinen Widerwillens des Landvolkes gegen das Mönchthum erblickt.

»Doch mitten unter solchem Unglück und Widerwärtigkeiten befuchten sie häufig in frommem Sinne geistliche und weltliche (litteratae et illitteratae) Personen, und der Ort fieng an von Tag zu Tag zu erblühen. Nach diesen Dingen giengen der genannte Herr Lütold und sein Sohn gleichen Namens den genannten Conrad, den erwählten Bischof, vielfach mit Bitten an, indem sie von ihm mit seiner Zustimmung zu erlangen wünschten, daß er die von ihnen zuerst gemachte Schenkung des Bodens und des Gutes mit all seinen Zubehörden an die genannte Kirche in Rüti nach der Rechtsform und der erforderlichen Gewohnheit zum zweiten Male bestätigen möchte. Diese Bestätigung hatte denn auch im Jahr 1209 (so heißtt es im Original, nicht 1210) den erforderlichen Erfolg, wie aus dem hierüber ausgegebenen Instrumente deutlicher erhellet.«

Das Instrument ist im Cartular unter dem ganz richtigen Titel »Verrich secunda confirmatio super hunc locum«. Notum sit quod comes Lütoldus de Regensperg et filius suus ejusdem nominis primus prius Ste Marie tradiderant rursus coram electo Constantiensi Conrado eadem ratione qua et prius confirmaverunt. Hec facta sunt a. 1209 16. kal. maji in kaminata Thuricensis prepositi. Den weitern Wortlaut und die Zeugen siehe Neugart VI. 131. Den Inhalt gibt das Cartular selbst ganz genau, faßt wörtlich an, wenn es nun fortfährt:

»Dennoch stand ihnen Ein Hindernis entgegen. Ihre Besitzungen waren der Pfarrkirche in Bußkilche zehntbar, und auch die ihnen so nahe gelegene St. Niclauscapelle auf dem Berge war derselben Kirche untergeben. Sie fiengen also an sich unter einander zu berathen, wie sie sie loskaufen könnten, und machten mit dem Pleban der genannten Kirche in Bußkilche selbst einen Taufsch, mit Einwilligung des Abtes (Conrad) von Pfäffers, der dafelbst Patron war, und des Herrn Grafen Rudolf von Rapperswile, welcher Taufsch a. d. 1217, wie in den Instrumenten enthalten ist, diesen Erfolg hatte: Es hatte damals die genannte Pfarrkirche ein Pleban mit Namen C. inne, ein recht verständiger Mann (homo bone discretionis). Den hatten sie öfter angegangen, daß er anstatt seiner Zehnten in Rüti und seinem Recht an der Capelle dafelbst einen für seine Kirche eben so vortheilhaften oder vielleicht noch vortheilhaften Taufsch annehmen möchte. Weil dies aber ohne Zustimmung des Abtes von Pfäffers, welchem das Patronatsrecht derselben Kirche in Bußkilche zugehörte, und auch des Kastvogts, Grafen Rudolf von Rapperswyl, nicht geschehen konnte, so wurde beider Einwilligung nachgefucht, und kamen der Probst selbst von Rüti und der genannte Pleban auf Folgendes überein, daß der Kirche in Bußkilchen von den Stiftern ein Grundstück zu Kempraten gegeben

wurde, das ihnen, Herrn Lütold und seinem Sohn, gehörte, und welches sie selbst, als jährlich 5 Mütt Waizen ertragend, empfangen hatten — und ein anderes in Bietenholz, welches jährlich volle 6 Mütt Waizen ertrug, welches ihnen Graf Rudolf von Rapperswyl auf die Bitte eines seiner Krieger, Rudolf Vögteli, gegeben. Diese zwei Grundstücke waren viel mehr werth als Zehnten und Capellenrecht, alles zusammengerechnet. Die Kirche von Bußkilche (aber) steht mit all ihrem Recht unter dem Dioceſanbiſchof, wie es in den hierüber ausgefertigten Instrumenten vollständiger enthalten ist. Und so wurde dies alles, wie es vorher von ihm geprüft wurde, von Herrn C., unfern rechtmäßigen Dioceſanbiſchof, bestätigt in dem genannten Jahr der Regierung Friedrichs des Römischen Königes.«

»A. 1217 im Jahr der Regierung Friedrichs des Römischen und Sicilischen Königs« — so lautet wirklich der Ausdruck der hierüber erhaltenen Urkunde. (Fr. M. A. 396, abgedruckt Neugart II. 135.) Sie stimmt, gegen die von 1209 gehalten, theilweise wörtlich mit dieser überein, und erzählt nun zur Verabredung noch die Ausführung. So weist sie durchaus auf jene zurück, obſchon sie merkwürdiger Weise im Cartular fehlt. Und doch sah — wahrſcheinlich in der Freude, sie zuerst wieder entdeckt zu haben — der gelehrte H. H. Füſſli (in ſeiner Geschichte der Regensberger, wo er die Stiftung von Rüti ausführlich behandelt, Schweiz. Muſeum 1787 S. 791) diese Urkunde für den eigentlichen Stiftungsbrief an, worin der Stiftung nicht als eines nach und nach, ſondern als eines gerade damals entſtandenen Werkes gedacht werde, und daraus zieht er den Schluss, daß weder Tſchudi noch Hottinger, noch Leu, noch Fäſi, noch Füſſli ſie geſehen haben, weil allerdings keiner von dieſen den Brief als das Donationsinstrument betrachtet. Und wie kann man das nur? Ausgeſtellt iſt er nicht von Lütold von Regensberg, ſondern von den Mönchen in Rüti (noſtri fundatores heißt es einmal); beſiegelt iſt er ebenfalls nicht von dem Regensberger, ſondern 1) von dem Biſchop von Conſtanſ, 2) von einem Abte (wohl von Pfäffers), 3) vom Probst von Rüti (Sigillu ... ositi domus S. Marie). Als Zeugen erscheinen lauter Geiſtliche (wie es auch heißt: hec omnia tandem confirmata ſunt Humbrechtkon in conuentu clericorum in festo beati Hilarii confessoris), und keiner von den Regensbergiſchen Verwandten und Lehenträgern, die ſonſt in ihren Urkunden auftreten; es iſt mit Einem Wort nicht, wie eine gleichzeitige, merkwürdiger Weife nur mit zwei (abgeriſſen) Siegeln verſehene Copie ſagt, »Copie der erſten und anfänglichen Stiftung des Kloſters«, ſondern, wie Neugart richtig geſehen, »notitia publica de concambio facto inter prepoſitum Rüti et plebanum in Bußkilche«. Der Taufchvertrag aber, der 1212 ſchon bereinigt ſein mußte, wurde erſt 1217 ſchriftlich fixiert. Bei allen dieſen Verhandlungen muß es uns auffallen, daß nirgends St. Gallen in den Urkunden erscheint. Das wäre unmöglich, wenn die Regensberger hier als Lehenträger der Herrſchaft Grüningen handelten (alle St. Galliſchen Briefe unsers Archivs beziehen ſich auf später von Andern geſchenkte Lehengüter). Vielmehr war Rüti, wie Seegreben und andere Orte Regensbergiſche Eigengüter in der von freien Gütern auch ſonſt vielfach durchbrochenen Herrſchaft. Cartular und alle Urkunden ſind also darin einig, die Stiftung den Regensbergern zuzuschreiben und vor das Jahr 1209 zu ſetzen. Hier iſt alſo Tſchudi urkundlich des Irrthums überführt, und zugleich ſehen wir, daß ſein Bericht, die Regensberger ſein als Lehenträger von St. Gallen gegenwärtig geweſen, nicht ein urkundliches Regeſt, ſondern eine hiſtoriſche Combination iſt zweier entgegenſtehender Ueberlieferungen. Einen neuen Beweis dafür gibt die Fortſetzung des Cartulars.

»Als das alles ſchon vollständig ins Reine gebracht war, wurde es nöthig, Kloſter und Kirche aus Steinen zu bauen, weil ſie ſchon seit acht Jahren in der hölzernen Capelle Gottesdienſt gehalten hatten. Der Probst ſelber nemlich und ſein Prior waren im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1206 an dieſen Ort gekommen (als auf dem Römischen Stuhle Papft Innocentius ſaſs, als König Philipp regierte, welcher zu Babenberg vom Pfalzgrafen von Wittelsbach ermordet wurde, und unter Conrad, Biſchop von Conſtanſ, dem zweiten dieſes Namens, wie auch oben geſagt worden). Und Ao. D. 1214 legten ſie das Fundament, und fiengen an, die Kirche von Steinen zu erbauen, wie ſie heute zu ſchauen iſt. Denn wie ſich ein Vater freut, wenn er ſeine leiblichen Söhne in ihrer Jugend tugendhaft und fittſam ſein Vermögen nicht vergeuden, ſondern zusammenhalten ſieht, so erwuchs auch dem Herrn Lütold, dem Stifter, Freude ſolcher Art, als er ſeine neue Stiftung ſo blühend, und Probst und Brüder ein fo frommes und ehrbares Leben führen ſah, daß der Dienſt Gottes täglich zunahm an dem Orte, welchen

fich der Teufel so lange Zeit hindurch ausschliesslich zum Verderben so vieler Seelen ausersehen hatte. Denn schon beim Anfang des Kirchenbaus waren das Presbyterium und zwei Apsiden vollendet, und nun wurde Herr Conrad, Bischof von Constanz, zur Weihung jener Altäre gerufen, deren einer neben dem Kloster zur Ehre des seligen Augustinus (als des Ordensstifters, dessen Regel die Prämonstratenfer annahmen) und des seligen Othmars, der andere auf der andern Seite zur Ehre des h. Johannes des Täufers und des h. Apostels Petrus den 1. Juni 1217 von ihm geweiht wurden. Nach dieser Weihung gedachte Herr Lütold, der Stifter, selbst über Meer zu gehen; aber vor seiner Meerfahrt gab er ihnen noch einen Hof in Grensberg hinzu, und hätte ihnen vielleicht noch viel mehr gegeben, wenn er von den überseeischen Ländern gefund zurückgekehrt wäre, was aber leider nicht geschah; denn er schiffte sich Ao. D. 1218 ein, und starb zu Acharon am Tag St. Othmars des Bekenners (16. Nov.). Doch vergaß er seiner Armen in Christo keineswegs, sondern schickte ihnen von dem Vermögen, das er bei sich hatte, 100 Mark reinen Silbers und ein filernes vergoldetes Weihrauchfass mit einem Steine von grosser Kraft (magnae virtutis).«

Den Tod Lütolds in Palästina bezeugen auch die gleich folgenden Urkunden seines Sohnes und Bruders; das Necrologium von Einsiedeln (im liber Heremi) stimmt wenigstens so weit, als es ihn unbestimmt in den November setzt. Hingegen möchte ich mir hier noch einige Vermuthungen erlauben: Wenn der eine Altar dem h. Othmar, der andere dem Joh. Bapt. geweiht war, so sind das wohl die Heiligen, an deren Jahrestag (16. Nov.) und in deren Stadt (St. Jean d'Acre) Lütold sein Leben schloss, und also die Altäre nach seinem Tod zu seiner Ehre geweiht. Eine andere Vermuthung liegt nahe über die Veranlassung seiner Fahrt. Auf der 4. Lateransynode im Jahr 1215 verkündete Innocenz III. einen neuen Kreuzzug und versprach hiefür Abläss. Sein Nachfolger, Honorius III., nahm die Sache ebenfalls mit Eifer an die Hand, und als daher Jacobus Vitriacus, Erzbischof von Accon, 1216 durch Gallien reiste und das Kreuz predigte, befahl jener dem Abt Helinus von Floreff, d. h. also dem zweiten Vorsteher des Prämonstratenferordens, ihn auf seinen Wanderungen persönlich zu begleiten und in seiner Predigt zu unterstützen. Das passte auch den Prämonstratenfern wohl; denn sie hofften durch einen neuen Kreuzzug auch ihre alten, nun verlorenen Abteien St. Samuel und St. Habakuk in Syrien wieder zu gewinnen. Daher der Ordensgeneral, der Abt von Prämonstrat, mit dem Patriarchen von Jerusalem, in directe Unterhandlungen trat und ihn der kräftigsten Unterstützung versicherte (Miraeus). Ob unter diesen Umständen an dem Entschluss des alten Herren der Geist der Zeit, das Beispiel der Nachbarn (z. B. des Grafen von Rapperswyl) oder unfere (vermuthlich selbst wieder inspirierten) Prämonstratenfer den größten Anteil hatten — das lassen wir unentschieden. Auch das Cartular knüpft an Lütolds Tod noch eine Betrachtung, aber eine andere.

»Die Brüder in Rüti mussten fehr um den Tod ihres Stifters trauern, und Niemand konnte sie trösten außer Herr Eberhard, dem Erzbischof von Salzburg, dem Bruder des Stifters selbst; denn dieser hatte ihnen schon vor dem Tode des Bruders viel Gutes erwiesen, und hörte auch nach demselben nicht auf, das Gleiche zu thun, denn jene Stiftung war ihm fehr theuer. Im Jahr 1219 also geschah es, daß der genannte Herr Eberhard, Erzbischof von Salzburg, zu der Kirche in Rüti selbst kam, eines Augenscheines wegen (visitationis causa), um ihren Ort und Stand zu sehen und um den Hauptaltar selber oder durch den Bischof von Kiemsee zu weihen. Die Weihung aber geschah auf demselben Altare zur Ehre der heil. Jungfrau Maria durch Herr Rüdger, Bischof von Kiemsee. Und als schon der Erzbischof auf demselben Altar persönlich das Amt verrichten wollte, fieng er an, Herrn Lütold, den Sohn seines Bruders, des ersten Stifters, zu bitten, daß er diese Kirche von aller Forderung und Gerichtsbarkeit frei lassen möchte. Aber als sein Brudersohn ihm hierin nicht willfahren wollte, trat der Erzbischof, ohne die Messe zu feiern, zurück. Am zweiten Tage, als der Herr von Salzburg und sein Brudersohn mit fehr vielen von ihren Verwandten und Kriegern, auch andern Freunden zu Regenspurg wieder zusammengekommen, auch der Probst selbst und einige

feiner Brüder gegenwärtig waren, fieng der Erzbischof wieder an, für die Freiheit der Kirche in Rüti zu bitten, wie früher; jener aber, der einen beffern und vernünftigern Entschluss gefafst hatte als gestern, erklärte sie den 6. Mai 1219 frei und ledig von aller Forderung und Gerichtsbarkeit, so dass irgend welche Gewalt oder Ansprüche auf sie weder er, noch seine Erben haben sollten, außer dass sie einfach den Namen Stifter führen dürften — wie aus den Instrumenten deutlicher erhellet.«

Und wirklich haben wir vom 6. Mai 1219 noch zwei Briefe, den einen von Erzbischof Eberhard, den andern von seinem Brudersohn Lütold von Regensberg, beide im Original (Fr. M. A. 396 I. — Neugart II. 141 u. 142). Allein weit entfernt, auf seine Rechte als Kaftvogt zu resignieren (diese waren aber, wie der Brief von 1237 zeigt, sehr mässig), verpflichtet Lütold vielmehr, da nun sein Vater jenseits des Meeres gestorben, er aber der Erbe wie seiner Rechte, so auch seiner Ehre sei, dem Kloster an seiner Statt den kräftigsten Schutz; ja er hofft hiefür die göttliche Vergeltung zu erlangen. Der Erzbischof von Salzburg aber berichtet ebenfalls in Kurzem des Stifters Werk und Tod, und bezeugt dann, auf seine Ermahnung hin habe nun der Sohn des Verstorbenen, den er seinen Couterinus nennt, die Gnade, des Klosters Schutzherr zu sein, ohne indefs unter diesem Titel das Kloster zu schädigen, nicht etwa resigniert, sondern neu bestätigt (recognovit), und gibt darum zu dieser Recognitio seines Neffen Namen und Siegel. Was nun aber der schönen Geschichte, wie Lütold auf die Kaftvogtei verzichtet habe, vollends den Boden ausschlägt, das ist der Umstand, dass Eberhards und Lütolds Brief beide zwar vom 6. Mai 1219, jener aber von Ulm, dieser von Regensberg datiert sind. Dies führt allerdings zunächst auf einen noch weiter gehenden Verdacht, dass nämlich auch von diesen Briefen beide oder wenigstens einer unmöglich sein möchte. Und wirklich fehlt es an mancherlei Schwierigkeiten nicht bei Lütolds Brief. Der Styl ist merkwürdig aufgedunsen; Lütold glaubt, was er zu sagen hat, am besten einzuleiten durch eine Vergleichung mit dem barmherzigen Samariter oder vielmehr dem von den Räubern Geschlagenen; es kommt ein Albertus de Walpurg vor, der in einer andern gleichzeitigen Urkunde Frater A. d. W. heißt. Aber was kann das beweisen? Einmal ist auch von 1219 eine Bestätigungsurkunde dieses Briefes vorhanden, die Bischof Conrad von Conftanz ausstellt und beziegt, und in der er sich wörtlich derselben Ausdrücke bedient wie hier Lütold. Und dann, wenn eine Urkunde sollte gefälscht werden, so hätte man sie doch ohne Zweifel die Resignation der Kaftvogtei und nicht die feierliche Uebernahme von Seite Lütolds aus sagen lassen!

Diese Geschichte bildete sich aus den späteren Verhältnissen heraus; denn allerdings vom Erlöschen der Regensberger an hatte Rüti keine speciellen Kaftvögte mehr, wie das die dem Cartular gleichzeitigen kaiserlichen Privilegien beweisen. Ganz irrthümlich ist es, Rudolf von Rapperswyl dafür anzusehen. Advocatus, wie er im Cartular selbst, auch in unsren Urkunden von 1229 heißt, ist sein Ehrentitel als Schirmherr von Einfiedeln, den er in noch andern Urkunden braucht, seit 1230 aber, wo er Graf geworden, ablegt. Ebenso unrichtig werden die Toggenburger (z. B. Rothenfluh 441) Kaftvögte genannt. In Betreff also der beiden Briefe haben wir uns etwa zu denken, Eberhard habe das gemeinam Verabredete zu Ulm schriftlich aufgesetzt. Am 8. Mai finden wir ihn und Lütold zu Mersburg (Einfiedlerregesten No. 50). Eberhard scheint, um die Familienangelegenheiten zu ordnen, in diese Gegend gekommen zu sein.

Aber nun ist noch eine andere Frage zu erörtern, nämlich, wer ist dieser Erzbischof von Salzburg? oder näher bestimmt (da es keine Frage leidet, dass wir den berühmten Anhänger Kaiser Friedrichs vor uns haben, der das Bistum Chiemsee stiftete, daher auch hier Bischof Rüdiger von Chiemsee ihm in untergeordneter Stellung begleitet), in welchem verwandtschaftlichen Verhältniss steht er zum Stifter von Rüti? Nicht nur das Cartular, sondern auch er selbst nennt sich seinen Frater couterinus. Nun müfsten wir also ganz bestimmte Gründe haben, um diese Bezeichnung nicht in ihrem eigentlichen, sondern in ihrem uneigentlichen Sinne zu fassen, nicht als Bruder von der Mutter, sondern als Bruder vom Vater her, welchen Sprachgebrauch man allerdings nachweisen kann. Wir müfsten also genöthigt sein, ihn mit dem bei Neugart 1186 vorkommenden Conftanzischen Domherrn Eberhard von Regensberg zu identificieren. Aber dazu nöthigt Nichts. Im Gegentheil, wenn der Erzbischof ein Regensberger war, so war es eine unnöthige Versicherung: nos quoque cum simus heredes sicut et ille plantationis novelle et omnis donationis ei facte; wohl aber hatte diefe ihren guten Sinn, wenn Eberhard aus mütterlichem Gut dem Kloster Vergabungen gethan, wie oben ausdrücklich berichtet wurde. Es hat nun Herr Professor G. v. Wyss im historischen Anzeiger 1856 S. 15 mit grossem Scharffinn und Umficht anderweitig die Combination durchgeführt, die Mutter dieser Couterini (Eberhard, und Lütold von Regensberg) möchte eine geborene von Vatz und ihr zweiter Gemahl ein Truchfes von Waldburg gewesen sein, und er selber hat darauf aufmerksam gemacht, wie einfach und natürlich hieraus sich erklären ließe, dass die aus der Vatzischen Familienstiftung von

Churwalden vertriebenen Mönche sich an Lütold von Regensberg wandten; ferner, wie Rudolf von Rapperswyl, dessen Gemahlin ebenfalls eine Vatz war, dazu kam, das neue Kloster bei seiner Stiftung so zuvorkommend zu unterstützen, wie wir das oben gesehen. Es könnte hier auch das vielleicht zur Unterstützung dienen, daß ehemals in der Vorhalle des Klosters Rüti an ganz besonders herausgehobnem Platz das Freiherrlich Vatzische Wappen gemalt stand und zwar neben dem Toggenburg-Vatzischen Schilde Friedrichs VI. von Toggenburg (siehe hinten). Nun ist uns aber keine Spur bekannt, daß die Gemahlin Friedrichs VI. von Toggenburg oder ihr Vater mit Rüti in Verbindung gestanden hätten. Und weiter ließ sich vielleicht noch hiemit in Verbindung bringen, daß noch zu Eberhards Lebzeiten das Kloster Difentis unserm Kloster eine schöne Vergabung machte. Dafs aber Eberhard mit Difentis noch in Verbindung stand, als sein Avunculus Walther nicht mehr Abt dafelbst war, zeigt ein Zeuge Dns. Cuonradus de Tifentins, der schon in der Urkunde 1209 vorkommt. Der Erzbischof aber war mit Walther von Difentis durch die Vatzische Familie verbunden, wie ebenfalls Herr Georg v. Wyfs am bezeichneten Orte nachgewiesen. Nach diesem Excurs kehren wir wieder zu unserem Cartular zurück, das wir im Folgenden wieder ganz historisch finden werden.

»Im Jahr 1219, als auf dem päpstlichen Stuhle Honorius III. und an der Regierung des Reiches Kaiser Friedrich saß, unter Conrad, Bischof von Constanz, wurde das Patronatsrecht über die Kirche zu Seegreben mit Gütern und Mühle und Fischteich und allen seinen Zubehörden und gesammten Rechten vom Sohn des Stifters um 100 Mark gekauft und der oft genannten Kirche zu Rüti überliefert und von genanntem Papst Honorius und Conrad, Diocefanbischof, bestätigt, wie aus dem Privilegium und den Instrumenten deutlicher erhellet. Nachher, als noch derselbe Honorius auf dem päpstlichen Stuhle saß, wurde von Bischof Conrad im zwölften Jahre seines Bischofthums (d. h. 1221) den 15. Juni die Besorgung und Leitung befagter Kirche in Seegreben demselben Kloster übergeben und bestätigt, welche Kirche auch nachher von Papst Gregor IX. und 1228, als Kaiser Friedrich noch regierte, vollständig bestätigt, wie aus den Privilegiis desselben Gregors deutlicher erhellet. Endlich Ao. 1244 wurde die Besorgung der genannten Capelle von Honorius aus gegen einen Constanzer Bischof, nachdem er das Instrument seines Vorgängers Bischofs Conrad gesehen und überdiels eine apostolische Bestätigung überreicht worden war, für alle Zeiten bestätigt nach hierüber gepflogener Berathung und mit Zustimmung des ganzen Constanzischen Domcapitels, was aber, wer die Instrumente anfiebt, besser inne wird.«

Alle diese Instrumente finden sich und zwar im Original, außer dem Bestätigungsbrief Honorius III. Es scheint dieser auch nur eine Verwechslung mit Gregors Brief von 1228 zu sein, welcher seiner Seits nicht die Besorgung des Gottesdienstes, sondern die Schenkung Lütolds zu Seegreben bestätigt und der eigentliche päpstliche Bestätigungsbrief ist. Hingegen ist noch ein Brief desselben Papstes von 1231 vorhanden, in dem die Besorgung des Gottesdienstes zu Seegreben dem Kloster zugestanden ist. Stumpf sagt, diese Schenkung sei aus Gütern derer von Aathal, Regensbergischer Dienstleute, geschehen nach ihrem Erlöschen.

»Es geschah aber zu einer Zeit, als der Herr seinen Knecht Ulrich, den Probst der Kirche zu Rüti, welchen er über die irdischen Güter treu erfand, über seine ewigen himmlischen Güter setzen wollte, daß derselbe Probst Ulrich zu Herrn Eberhard, dem Erzbischof von Salzburg, reiste, wie er oft dorthin zu gehen pflegte, und nachdem er verrichtet, warum er gekommen war, fieng er an, auf der Heimreise zu kränkeln, und da er nach Ursberg kam, schied er wenige Tage nach seiner Ankunft, in Gegenwart der Probstte von Ursberg und Au und im Beisein des ganzen Conventes derselben Kirche, den 11. December 1221 (Bayrhamer 1224) in einem schönen Ende. So wurde er todt nach seiner Kirche Rüti geführt und dafelbst begraben. Er hatte aber dafelbst fünfzehn Jahre vorgestanden.«

Den nachfolgenden Schluss der Stiftungsgeschichte hat das Originalcartular in Zürich nicht mehr, sondern nur eine Copie, deren Mittheilung ich der Güte des hochwürdigen Herrn Pater Gall Morell verdanke. Sie findet sich in einem Octavband verschiedener zum Theil sonst unbekannter Actenstücke

aus der Geschichte des Klosters Rüti bis zum Kappelerkriege. Da nun dieser Schluss der durch Urkunden am sichersten zu beglaubigende Theil des ganzen Stiftungsberichtes ist, so ist er wohl nicht als späterer Zusatz, sondern als ursprünglicher, in unserer Redaction von 1441 schon ausgefallener und hier erhaltener Schluss zu betrachten, wie er denn auch in der Einfiedlerhandschrift ohne alle Unterbrechung fortläuft.

»Nach seinem Tode war es nöthig, einen Andern an die Spitze zu stellen, und es wurde nach ihm sein Prior Luther zum Probst erwählt, welcher, auch mit ihm an diesen Ort gekommen, dafelbst das Grundstück mit seinen Zubehörden mit ihm übernommen hatte — ein guter und einfacher Mann, vorzüglicher in geistlichen als in weltlichen Dingen — welche aber beide jedem Prälaten nothwendig sind. Nach Verfluss von drei Jahren aber fieng er an zu kränkeln, und am 6. November 1224 starb er selig und glücklich, und wurde in der Kirche dafelbst begraben.

»Nach seinem Tode aber wurde dort sogleich als Nachfolger ein Eberhard zum Probst erwählt, Chorherr derselben Kirche, welcher einer von denen gewesen war, die zuerst zur Gründung der Kirche dorthin gekommen waren. Er war nämlich ein demüthiger und gar freundlicher Mann; er wurde von den Seinen und von Fremden sehr geschätzt, wie er auch für das Frommen der Kirche viel arbeitete. Er stand nur drei Jahre und drei Monate vor, und trat freiwillig zurück. Er gieng nach der (Minder) Au-kirche, und vollbrachte dafelbst sein Leben wohl. Nach seinem Rücktritt wurde dafelbst ein anderer Chorherr dieser Kirche zum Probst erwählt, Namens Berchtold, ein gelehrter Mann, gegen Fremde mild, gegen die Seinen strenge. Als dieser einmal beim Herrn von Salzburg war und dieser Erzbischof an einem Sonntag den Erwählten von Agmunde zum Abte weihen sollte, fieng er an, den Probst von Rüti zu fragen, warum er selbst nicht Abt sei, da der Orden das nicht vorschreibe, und brachte ihn auf jede Weise dahin, dass er sich mit dem Abt von Agmunde zum Abt weihen lies. Als Probst war er ausgezogen von seinem Haufe, bald kehrte er als Abt zurück, und von da an begannen in der Kirche Rüti die Aebte, wie man jetzt erfieht, sich weihen zu lassen. So fieng er an, allen Fleifs, den er konnte, anzuwenden auf die Mauern des Klosters; auch erschien ihm und vielleicht Andern jener grösere Altar, welchen der Erzbischof von Kiemsee geweiht hatte, zu hoch und zu beschwerlich zum Aufsteigen zu sein, und so riss er nach eingeholter Erlaubnis und Bewilligung des Diocefenbischofs selber diesen Altar nieder, und baute einen andern, der Erde nähern, welcher jedoch zu seiner Zeit nicht eingeweiht wurde. Und obgleich er den Seinigen hart erschien, wie es früher gesagt worden ist, so erweiterte sich doch unter ihm die Kirche sehr an Personen, Gebäuden und Besitzungen.«

Vom zweiten und dritten Abt wissen wir einzig aus dem Cartular, denn aus ihrer Zeit haben wir nur Eine Urkunde. Hingegen erscheint Berchtold in zwei St. Blasier Urkunden von 1232 als Bevollmächtigter Gregors IX., der einem Priester eine Pfründe im Schwarzwald angewiesen, auf erfolgte Reclamation aber unsern Abt und Probst C. von Embrach beauftragt hatte, den Schritt rückgängig zu machen. Der Bischof von Conftanz, der zuerst gegen diesen Römischen Eingriff protestierte, gibt zu ihrem Verfahren seine Confirmation. — Was nun die Abtwürde betrifft, so nennt nicht nur Berchtold selbst sich 1232 Abt, sondern auch schon Gregor IX. braucht diesen Titel 1228 u. f. f.

»Eines aber fehlte ihnen noch, nämlich, dass sie keinen Rath oder Hülfe hatten von einer Kirche ihres Ordens, so wie Töchter von einer Mutterkirche zu haben pflegen. Nach gepflogenem Rathschluss aber erwählten sich Abt Berchtold und der ganze Convent unter allen Kirchen die von (Minder) Au, dass diese ihm mit dem Recht der Vaterschaft vorangehe, und er selbst durch ihren Rath und ihre Hülfe regiert werde nach den Anordnungen des Ordens. Und weil dies ohne Anordnung und Vorschrift des Generalcapitels nicht geschehen konnte, so wurde dies dem Probst Ulrich, der damals,

der Au vorstand und an dem Generalcapitel selbst gegenwärtig war, vorgeschriven in Form dieses Briefes: Conrad aus Gottes Langmuth, Abt von Prémontré genannt, und das Generalcapitel der Aebte desselben Ordens dem ehrwürdigen Bruder in Christo, Probst Ulrich, und den geliebten Söhnen, dem Prior und Convent von Au, Heil und aufrichtige Liebe im Herrn. In Betracht, dass die Kirche von Rüti, welche eine neue Stiftung ist, keinen Vater hat, zu dem sie mit kindlicher Unterwürfigkeit Aufblick habe nach den Ordnungen des Ordens, haben wir, nach hierüber gepflogenem Rathschlag und mit gemeiner Zustimmung der Kirche selber, dafür gehalten, zu beschliessen, dass sie unsere Tochter sein und zu uns gehören folle als eine Tochter ihrer Mutterkirche, ihr aber zu dieser Kirche wie eine Mutter zur Tochter, ohne Gefährde, und dass ihr im Uebrigen ihr die Sorge angedeihen laffet, wozu ihr verpflichtet seid gemäss den Statuten und erprobten Ordnungen des Ordens. Zum Zeugniſſ dieser Sache haben wir beschlossen gegenwärtiges Blatt mit unserm gemeinen Siegel und Autorität zu befestigen. So geschehen zu Prémontré auf dem Generalcapitel a. d. 1230.«

Die Beziehungen zwischen Rüti und Minderau gehen wohl darauf zurück, dass bei der Auswanderung von Churwalden zwei Chorherren nach der Minderau (bei Ravensburg, gegründet 1145) giengen. Schon 1219 und 1221 zeugt der Probst von Minderau Ulrich für Rüti, und der Bischof von Constanz stellt die Beftätigungsurkunde für Seegreben aus (rogatu Udalrici prepositi Augie). Dieses Verhältnis setzt sich bis ans Ende fort; bei wichtigen Verhandlungen wird der Abt von Minderau beigezogen, wie er auch unter die Vilitatoren gehört. Nach dem Tod eines Abtes von Rüti werden ihm Siegel und Schlüssel überstickt; er regiert unterdessen, und wählt aus den drei Klöstern Rüti, Minderau und Schussenriet einen neuen Abt. Bei der Aufhebung von Rüti protestierte er als »husfatter« zwanzig Jahre lang. Sonst stand Rüti in gar keiner Beziehung zu andern Ordensklöstern, einige flüchtige Berührungen mit St. Lucii und Churwalden ausgenommen.

So weit also das Cartularium und die die Stiftung betreffenden Urkunden. Das Cartular hat sich im Ganzen und Großen aus diesen als richtig erwiesen; denn alle Urkunden (eine ausgenommen) werden dort citiert, und alle citirten besitzen wir im Original. Allein da ist von einer Toggenburgischen Stiftung auch nicht die Spur. Und welches Gewicht erhält nicht diese Beschreibung des Klosters als einer Regensbergischen Stiftung, wenn wir bedenken, dass sie im Jahr 1441 verfasst wurde, d. h. also mehr als hundert Jahre, nachdem die Regensberger im Elend untergegangen waren, dagegen fünf Jahre, nachdem Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte Sprosse dieses Hauses, das seit 1229 unausgesetzt die Stiftung mit Wohlthaten überhäuft hatte, in dieser selben Kirche war bestattet worden; vier Jahre, nachdem seine Wittwe all das Gut, das er im Kloster verlassen, diesem geschenkt; zwei Jahre, seit dem sie auf fürstliche Weise ihrem Gemahl Jahrzeit gestiftet und sich selbst hier die Grabstätte vorbehalten hatte, in einem Augenblick, wo die Unterhandlungen darüber noch gar nicht geschlossen waren.

Ferner beweist es wohl vollständig für die Regensberger, wenn der alte unglückliche Lütold von Regensberg, als er bereits nichts mehr zu schenken hatte, 1282 sein Recht als Stifter sehr nachdrücklich betont und auch vermöge desselben 1283 noch bei einem Conventbeschluss erscheint; wenn dagegen die Toggenburger nie sich Stifter nennen, während sich ihnen hiefür in den Urkunden so mannigfacher Anlass geboten hätte. Aber noch mehr: Wenn die Zürcher, als Herren von Grüningen, die Nachfolger der Regensberger waren, so find die Schwyz die Erben von Toggenburg. Nun aber ist 1441, wo das Cartular abgefasst wurde, gerade das Jahr, wo nicht mehr Zürich, sondern Schwyz Grüningen inne hatte und zwar zur grossen Freude der Unterthanen. In diesem Augenblick hätte man sich gewiss der Toggenburgischen Stiftung erinnert; allein nicht nur geschieht das nicht, sondern 1442 lassen sich die Mönche vom Kaiser Friedrich ihr Kloster als eine Regensbergische Stiftung

bestätigen, wie schon 1415 Sigmund ausdrücklich gethan hatte. — Dieselbe Sprache führen denn auch die übrig gebliebenen Monamente des Klosters. Die Toggenburger bauen sich dafelbst eigne Capellen. Also sehen sie selbst doch ganz offenbar das Kloster nicht als ihre Familienstiftung an, sondern sie kaufen und bauen sich in daselbe ein. Dem Andenken des letzten Toggenburgers wird 1436 oder vielleicht noch später ein Wappenschild aufgerichtet; zugleich nun wird ein solcher verfertigt zur Erinnerung an den ersten Regensberger, dessen Haus also, seit längsten Zeiten erloschen, in keinen Verwandten, sondern nur in der Erinnerung der Mönche die Wahrer seiner Rechte und seiner einstigen Verdienste haben kann. Die Inschrift aber dieses Denkmals lautet: »1218 ist gestorben der wohgeborene her Lütolt von Regensberg stifter diser wirdigen apty.«²⁾ Ja noch 1499, als aus der Toggenburger Capelle eine neue Thüre in die Kirche angebracht wurde, schmückte man sie rechts mit dem Regensberger, links mit dem Toggenburger Wappen.

Und hiemit stimmt denn auch vollkommen überein, was wir sonst vom damaligen Stand der zwei Häuser wissen. In Lütold, den unser Stammbaum den IV. nennt, dem Schwiegerohn des mächtigen Grafen Wernher von Kyburg, der selbst wohl auch Graf hiefs, der den Zähringern zeugte, hatte offenbar das Haus der Regensberger seinen Gipfel ersteigen. Immer aber liebte das Gefühl einer solchen Stellung, sich in einer kirchlichen Stiftung auszudrücken. Wir wissen aber nicht nur von den Regensbergern, dass sie besonders der Kirche zugethan waren, wie sie ja auch Stifter und fortwährende Gutthäter des Klosters Fahr waren, sondern von unserm Lütold insbesondere, dass er an Engelberg den Kirchenfatz zu Oberwyl (Wyler) bei Lunkhofen, an Wettingen Güter zu Küfnach und die St. Niclausenkapelle zu Rapperswyl schenkte, und dass er das Familienstift Fahr unter die Botmässigkeit von Einfiedeln stügte; wir wissen aber auch — von allem Bisherigen ganz unabhängig — aus dem liber Heremi in doppelter Bezeugung, dass er das Kloster Rüti gründete.

Auch die Toggenburger standen zu Anfang des VIII. Jahrhunderts in hoher Macht, und von Diethelm (IV.) insbesondere ist es bekannt, dass er ein milder, frommer und daneben sehr reicher Herr war, der Kirche wohl geneigt. So war es ohne Zweifel unter seinem Einfluss, dass 1214 Diethelm und Friedrich Peterzell stifteten; so ist bekannt, wie er nach der Ermordung seines Sohnes Friedrich seine Herrschaft an St. Gallen gab; so stiftete er endlich um 1228 die Rittercomthurey Tobel, freilich zum geringen Vergnügen seines Sohnes und seiner Enkel, die aber doch ver sprechen mussten, in diesem Haus ihr Familienbegräbniss zu erwählen, was nun schon die Stiftung des Klosters Rüti von seiner Seite höchst unwahrscheinlich macht. Geradezu unmöglich aber erscheint sie, wenn wir bedenken, dass sein Vater um 1204 das Ritterhaus Bubikon gegründet. Wie soll denn der Sohn im Jahr 1206 oder 1208 oder auch 1217 eine halbe Stunde davon entfernt eine Prämonstratenserabtei anlegen? besonders wenn wir uns erinnern, in welchem Gedränge gerade in jenen Jahren die Toggenburger durch die Streitigkeiten zwischen St. Johann und Bubikon waren, dem sie sich kaum durch Stiftung eines dritten Klosters entziehen konnten.

Ist somit Stumpf in vollem Rechte, die Toggenburgische Stiftung dagegen eine Unmöglichkeit, so bleibt einzig noch die Frage nach dem Ursprung dieser Sage. Offenbar ist sie in der Umgegend entstanden aus dem späteren Verhältniss der Grafen zur Abtei. Nun ist es das Wahrscheinlichste, dass eben

²⁾ Dieser Schild war, wie die drei übrigen, auf der Wasserkirche zu Zürich aufgehängt, fiel aber 1794 von der obersten Gallerie herunter und zerstörte. Wir haben ihn Tafel III. 1. nach Schinzens Zeichnung wieder gegeben.

jene Rapperswyler Tradition die ursprünglichere Fassung sei, die Tschudi während seines Aufenthaltes zu Rapperswyl kennen lernte und in feiner Weise verarbeitete. Wir können bei jener Ueberlieferung drei Bestandtheile unterscheiden: 1) die Volksanschauung der Stiftung durch die Toggenburger, 2) das dunkle Bewußtsein, wie auch Graf Rudolf von Rapperswyl an derselben betheiligt gewesen, 3) die Notiz, die auf eine Aufzeichnung oder ein Regeft zurück zu weisen scheint, daß bei der Stiftung Bischof Conrad, Graf Rudolf und die beiden Regensberger — bemerke, die Toggenburger sind nicht ausdrücklich genannt — gegenwärtig waren. Nun läßt sich durch eine kleine Aenderung diese letztere Notiz trefflich für die 1217 stattgehabte Kirchweihe verwerthen. »Am 1. tag höwmonat 1217« sagt Tschudi, der hier offenbar das Genauere hat, d. h. also Kal. Julii sei der Grundstein gelegt worden. Das Cartular aber sagt, Kal. Junii 1217 sei die Kirche geweiht worden. Ohne Zweifel ist hier vom gleichen Ereignis die Rede, das sich in der späteren Erinnerung (wohl einer alten Rapperswyler Aufzeichnung) aus der Kirchweihe in die Grundsteinlegung verwandelte. Diese Rapperswyler Aufzeichnung also nahm Tschudi auf, ferner die Localtradition der Stiftung durch die Toggenburger, wohingegen er die Kunde vom Anteil der Rapperswyler an derselben, die er in ihrer Fassung für unhistorisch erkannte, ganz aufgab. Und da ihm auch die entgegengesetzte Regensbergische Ueberlieferung nicht unbekannt war, so combinierte er, freilich ganz unrichtig, diese mit dem Regensbergischen Lehensverhältniß der St. Gallischen Herrschaft Grüningen.

Wir müssen also urtheilen, daß Stumpf in Kürze den richtigen Bericht, die Rapperswyler Sage aber einige historische Ergänzungen neben Unrichtigem enthalte, und daß sich Tschudi aus einer Combination Beider völlig erklären lasse. Zuerst 1229 treten die Toggenburger in unsfern Urkunden auf. Es existieren nämlich von diesem Jahr zwei Instrumente,³⁾ in deren ersterm Rudolfus de Rapprechtswiler, advocatus, im zweiten Diethelmus comes de Toggenburg mit fast gleichen Worten die Kirche Bollingen an Rüti schenken. Da unter Rudolfs Zeugen der erste R. de Vats nepos meus ist, und da Diethelm von Gattinn und Söhnen spricht, anderseits seine Eltern noch nicht als todt erwähnt werden, so ist der Rapperswyler der bald darauf Graf gewordene, a. 1262 gestorbene Rudolf, Diethelm aber der Brudermörder, dessen Vater 1229 noch lebte, aber keine weiteren Söhne mehr hatte. Wie erklärt sich nun diese auffallende Schenkung? Es ist durch verschiedene Spuren und Traditionen⁴⁾ eine gewisse Sache, daß zu dieser Zeit die Häuser Rapperswyl und Toggenburg (durch eine Rapperswylerische oder Wandelburgische Erbtochter) unter sich verschwägert waren, und zwar ist es durchaus das Wahrscheinlichste, daß diese Diethelms Gattin Gutta war. Es würde sich also das Verhältnis so darstellen: Siehe Nebenblatt A.

Ebenso lautet auch eine alte Rapperswyler Ueberlieferung, welche Rothenfluh⁵⁾ aufbehalten hat. Er sagt: »Es war vor Ziten (a. 1196) ein élicher Contract beschlossen zwüschen Rudolfs III. Grafen von Rapperswyl Tochter, mit Diethelms I. von Toggenburg Sohn, Diethelm II. Bei diesem Anlaß soll Graf Rudolf seiner Tochter zur Morgengabe das Schloß Wandelburg im Gastel gelegen, die Landschaft Uznach sammt etlichen Pfarrkirchen, Recht und Kirchenfätz gegeben haben. Nach dem Ableiben

³⁾ Sie liegen zu Rapperswyl, wohin sie mit der Hoheit über Bollingen 1537 kamen.

⁴⁾ Vgl. Tschudi zum Jahr 1337. Unabhängig davon weiß man, daß Ulrich von Rapperswyl, der 1192 Werner von Toggenburg als Abt von Einsiedeln verdrängte, sein sehr naher Verwandter war. Vgl. Ann. Heremi und liber Heremi.

⁵⁾ Rapperswyler Chronik, Stadtbibl. Zürich, Mspt. A 136 und L 53.

Graf Rudolfs aber hatten die hinterlassenen Erben den getroffenen Ehecontract aufgeworfen, wollten die Kirchenfätz und das jus patronatus der Kirchen Tuggen, Eschenbach, Wangen, Bollingen, Nuolen dazu gehörig gänzlich nit übergeben; es war unter beiden Parteien eine grofse Zerwürfniss und Uneinigkeit, bis sie sich endlich resolvirt die im Streit liegenden Kirchen mit ihren Rechten dem Gottshauss und Kloster Rüti um ihrer Vordern und ihrer Seelen Heil willen zu vergaben, und wurden hiedurch wieder die besten Freunde.« Und ganz ähnlich erzählt er die Sache noch einmal, wo die Tochter dann Elisabeth heifst.

Allein kaum ist dadurch die Sache erklärt. Wie kam Rudolf von Rapperswyl dazu, dem furchtbaren Diethelm und seinen gewaltigen Söhnen das Erbe ihrer Mutter und Grofsmutter abzunehmen, wenn ihnen dieses nicht von anderer Seite her entzogen werden wollte? Wir müssen uns aber erinnern, dass 1226 Diethelm seinen Bruder Friedrich ermordet und in Folge davon alle St. Gallischen Lehen verloren hatte. Nun ist es kaum zweifelhaft, dass bei diesem Anlaß der kriegerische und schlaue Abt Conrad von St. Gallen um sich griff, so weit er konnte, und sich nun auch der ursprünglich Rapperswylischen Güter bemächtigen wollte. Natürlich hatte jetzt Rapperswyl das Interesse, dieselben wieder an sich zu ziehen. Wie begreiflich, dass der Toggenburger nicht im Stande war, sie gegen den doppelten Angriff zu halten und sie wenigstens lieber einem dritten Unbeteiligten als Gottesgabe überlassen wollte als dem Abte. Diese Combination, die wir Herrn Decan Puppikofer verdanken, wird wohl zur Gewissheit, wenn wir bedenken, dass in jenen Jahren Diethelm als Flüchtling nichts zu verschaffen hatte, dass sich vielmehr alles, was er vornahm, auf seinen Kampf mit dem Abte bezog, endlich, dass mit Graf Ulrich von Kyburg auch Rudolf von Rapperswyl schlichtete.

Fragen wir nun, ob Rüti die Zuwendung dieser Gottesgabe dem Rapperswyler oder dem Toggenburger verdankte, so werden wir uns ohne Zweifel für jenen entscheiden. Nicht nur war Rudolf einer der größten Wohlthäter der Kirche, sondern, wie schon sein Vater, Rüti insbefondere zugethan.⁶⁾

Zum ersten Mal selbstständig begegnen uns die Toggenburger 1238 in Verbindung mit unserm Kloster. Es ist aber, bevor wir auf Einzelnes eingehen, nöthig, die Reihenfolge dieses Hauses festzustellen, wie sie sich uns meist aus den Urkunden von Rüti in Uebereinstimmung mit Puppikofer ergeben hat: Siehe Nebenblatt B.

Im Jahr 1238 verkauften die Toggenburger die Hoheit über das kleine Dörfchen Verrich dem Abt von Rüti. Der Brief enthält genau alle gegenseitigen Rechte; daher theilen wir diese Urkunde, die älter ist als alle Offnungen in Grimm's Weistümern, die auch schon Raumer kannte, in Beilage I. mit.

Es ist bekannt, wie Diethelms V. Brudermord das Toggenburgische Haus bis auf den Grund erschütterte, und wie von seinen Söhnen Kraft I. in seine blutigen Fußstapfen trat.⁷⁾ Weniger klar hingegen

⁶⁾ Der Beftätigungsbrief für das Haus zu Rapperswyl 1233, der erste, in dem Rudolf als Graf erscheint (Hergott II. 245), spricht sein Wohlwollen aus. Die Schenkung selbst hatte er schon vor 1228, also auch vor dem Bollinger Handel, gethan. Einer weitern Vergabung erwähnt 1267 der Beftätigungsbrief seiner hinterlassenen, damals mit H. von Montfort wieder verheiratheten Gemahlinn. (Vgl. Hergott II. 406 und Kopp Gesch. II. 348. N. 3.)

⁷⁾ Alles bei Kuchemeister und Tschudi und in v. Arx und Wegelins Bearbeitung; vgl. auch Puppikofers Geschichte des Thurgaus mit den Urkunden. Zu berichtigen ist nur die gewöhnliche Annahme, dass Kraft 1259 erftochen worden sei; denn schon 1254 spricht Abt Berchtold von St. Gallen a quondam Kraftone c. d. T. (Urkunde von Rüti), daher er auch 1255 nicht an der Jahrzeitstiftung seiner Mutter Theil nimmt.

find die Verhältnisse der andern Brüder. Diethelm VI. starb schon 1249 ohne Kinder. Berchtold, Abt in Erlach, und Rudolf, Probst in St. Gallen, erscheinen nur bis 1255, später nicht mehr in den Familienangelegenheiten; wogegen Wilhelm, Domherr zu Basel und zu Constanze, zwischen 1270 und 1275 sich einen eignen Antheil auscheiden ließ, über den er persönlich frei verfügte. So blieb, was sich vom Toggenburgischen Erbbesitz gerettet hatte, bei Kraft, und als er starb, bei seinen Söhnen einer- und bei seinem Bruder Friedrich II. anderseits, und zwar ungetheilt bis 1275. In diesem Jahr nämlich machte Diethelms VII. Geldnoth eine Auscheidung erforderlich. Ueber die einzelnen Grafen bemerken wir nur Folgendes, was sich uns aus der Fixierung der Genealogie ergeben hat:

Kraft I. und besonders sein Bruder Friedrich II., der mit Lütold von Regensberg in die Zürcherfehde verwickelt wurde, in manchen Klosterannalen traurigen Andenkens, erscheint fortwährend als großer Wohlthäter unsers Klosters. Er resigniert namentlich 1260 mit seinem Bruder Wilhelm auf gewisse väterliche Güter, welche Rüti entweder von ihrem Vater oder von ihren Brüdern Diethelm und Kraft, »als ihrer keiner noch Söhne oder Töchter hatte,« sollte »erlangt« haben. Es geschah dieser Rechts in großer vornehmer Gesellschaft, als nämlich die Grafen ihre Mutter, Gertrud von Neuenburg, zu Bubikon bestatteten. Friedrich können wir urkundlich bis 1282 verfolgen, Wilhelm bis 1278.

Es ist somit Thatfache, dass von allen Brüdern der einzige Kraft das Geschlecht fortpflanzte. Von seinen drei Söhnen ist Diethelm VII. derjenige, welcher zwar 1270 noch aus dem ungetheilten Erbgut seines Vaters eine Schenkung machen kann, 1271 aber das am Fusse der Toggenburg so günstig gelegene Lichtensteig um 60 Mark (!) verpfänden musste, und dessen Verschwendung oder Geldnoth die schon erwähnte Theilung von 1275 zwischen ihm und seinem Oheim Friedrich herbeiführte und ihn 1276 nötigte, alles was ihm bei jener Theilung zugefallen war, den Spitalbrüdern zu Tobel zu übergeben, welche ihm dafür Kleider kauften und sich für ihre Schulden auf ihn schadlos hielten. Insbesondere waren in diesem Rechts begriffen die Kirchensätze Merwiler und Tüfenbrunnen, die ihm 1275 ohne allen Vorbehalt gegen seinen Bruder zugefallen waren. Nun müssen wir aber nothwendig annehmen, dass seine diesfallsigen Verfügungen entkräftet worden seien (wie denn auch wirklich dieser Verkauf, wenigstens in Betreff der Burg Hartnau, dem im vorigen Jahr geschlossenen Familienpact zuwiderlief). 1286 nämlich schenkt Diethelms Bruder, Friedrich, den 1275 von Wilhelm an Tobel geschenkten Kirchensatz von Affeltrangen und den 1276 von Diethelm ebendahin verkauften Kirchensatz von Merwiler wiederum diesem Hause und 1289 das ebenfalls von Diethelm an Tobel verkauft Patronatsrecht von Tüfenbrunnen dem Kloster Rüti — alles ohne der vorhergegangenen Transactionen auch nur mit Einem Worte zu gedenken.

Von dem zweiten Sohne Kraft II. wissen wir aus den Urkunden nur den Namen (1261 und 1265), und dass er 1266 nicht mehr erscheint; hingegen ist dieser nach Herrn Professor Wackernagels gütiger Mittheilung der Minnesinger.⁸⁾ Der dritte Sohn Friedrich III. ist 1270 auswärts, und 1309 im Januar

⁸⁾ »Bei der Wahl unter den verschiedenen Kraft geheissenen Toggenburgern fällt natürlich der 1368 gestorbene weg als zu jung sowohl für dergleichen Gedichte, wie für die Handschrift, welche dieselben enthält. Der Chorherr und Probst kann auch nicht wohl der Dichter sein. Wie viel tiefer zu des ersteren Zeit bereits Sprache und Versbau gesunken waren, zeigt sein Zeitgenosse Hadloub, und die Handschrift bezeichnet den bei einem Minnesinger auffallenden geistlichen Stand nicht, was sie doch bei andern der Art thut. Der erste Kraft kann es aber auch nicht sein: für diese Zeit sind Sprache und Versbau und die Poetie überhaupt nicht gut genug. Die Gedanken haben wenig Eigenes, die Sprache verfällt schon mannißfach gegen die Regeln des streng und classisch Mittelhochdeutschen, der Bau der Strophen und der Verse zeigt ein Gemisch

todt. Er ist es also ohne Widerspruch, welcher 1292 die Zürcher vor Winterthur führte und dort kaum sein Leben rettete, den 1297 Lütold von Regensberg in seinem Bund mit Zürich als seinen Oheim vorbehält (Graf Friedrich von Toggenburg der älter). Da nun dieser Graf Friedrich (wie die Identität der Siegel es beweist) seit 1270 ununterbrochen in unfern Gegenden erscheint, sicher zuletzt 1302, und zwar theilweise in Geschäften, die nahe Bekanntschaft mit den Localzuständen voraussetzen, wie ihn z. B. die Gräfin von Rapperswyl zum Rechtsbeistand nimmt; da er ferner 1294, 1297, 1298, 1299 Graf Friedrich der ältere heißt: so ist es wohl gewiss, daß der Friedrich, dessen Gattin Ita von Homburg, das Jahrzeitbuch Fraumünster als *relicta Friderici de Toggenburg junioris* bezeichnet, nicht er, sondern sein Sohn ist. Dieser Sohn Friedrich IV., der junge, der 1303 als Zeuge zu Liestal erscheint, 1305 die ganze Hombergische Herrschaft, das Erbe seiner Frau, verkauft, kommt nun in unfern Gegenden einzig 1298 und 1299 gegenwärtig vor, was sich nur erklärt, wenn er anderswo seinen Sitz hatte, eine neue und unabhängige Bestätigung unserer Annahme. Dieser Friedrich IV. schenkt 1309 mit seinem Bruder Kraft den Kirchensatz Eschibach an Rüti, ist der Obmann zwischen Oestreich und Zürich, ebenfalls 1309, ist 1314 Oestreichischer Pfleger zu Grüningen, wendet sich 1314 an Schwyz um Befreiung seines Oheims von Regensberg, ist 1315 im September Bürge der Herzoge von Oestreich, aber Freund der Schwyzer, denen er den Frieden mit den Herzogen vermitteln will, aber nicht kann, und denen er am Morgarten den feindlichen Plan verräth.⁹⁾ Wann er gestorben, wissen wir nicht genau; 1319 ist er todt, 1317 vermissen wir ihn, wo er, wenn lebend, erscheinen sollte. Fiel er am Morgarten?

Friedrichs IV. jüngerer Bruder ist der bekannte Kraft III., Chorherr zu Constanz, Probst zu Zürich und Inhaber mehrerer anderer geistlicher Pfründen, unserm Kloster seit 1298 ununterbrochen freundlich zugethan. In der Verwaltung der Güter seines Hauses erscheint er theils mit seinem Bruder und nach dessen Tod mit seinen Söhnen verbunden, theils aber auch selbständig.

Ueber diese Brudersföhne nun, Friedrichs IV. Kinder, haben die genauen Vergleichungen der Urkunden und besonders der Siegel folgendes sicheres Resultat ergeben: Der erste Sohn ist Diethelm VIII., erwähnt seit 1319, vermählt mit Adelheid von Griesenberg, lebte zu Schwarzenberg, und stiftete sich selbst und seiner Gattin 1336 zu Rüti Jahrzeit. Schon im folgenden Jahre fiel er zu Grynau im Kampf gegen Johann von Habsburg als Hauptmann der Zürcher. Aber eben so sehr verfocht er die eigenen Interessen; denn damals war Habsburg durch die 1309 und 1327 gemachten Eschibachischen Schenkungen aufs Neue an das alte Rapperswyler Erbe erinnert worden, um das sie schon vor hundert Jahren sich entzweit und aus dem sie Bollingen als Gottesgabe an Rüti vermacht hatten.

von Gleichgültigkeit gegen die Form und von mühsamer Künstelei; kurz alles ist hier so beschaffen wie bei dem Epigonengeschlecht, welches um die Mitte des XIII. Jahrhunderts für etwa ein Menschenalter aufkam. Da aber bei all dem die Gedichte doch immer noch besser sind als bei den Dichtern zu Ende des Jahrhunderts zur Zeit des dritten Kraft, so bleibt meinem Urtheil nach als einzige zulässig der zweite übrig, leider freilich der geschichtlich unbedeutendste und urkundlich am wenigsten genannte. Es ist aber auch gar nicht nöthig, daß dieser sehr gewöhnliche Poet sonst irgendwie ein vielbedeutender und vielgenannter Mensch gewesen sei.«

⁹⁾ Man kann gewiss nicht zweifelhaft sein, in einem Bericht über diese Schlacht dem Vitoduran gegenüber Tschudi Recht zu geben. Zudem zerfällt die Fabel vom Hünenberger in sich, da sich ein Heinrich von Hünenberg jener Zeit gar nicht findet außer dem Pfarrer zu Arth. (Vgl. Stadlin, Burgen der Schweiz Bd. I. 394 und alle seitdem im Geschichts-freund gedruckten Hünenberger Urkunden.)

Ein zweiter Sohn, Friedrich V., wurde dem geistlichen Stande bestimmt. Diesem verschrieb schon 1315 der Abt von St. Gallen ein geistliches Beneficium. 1319 ist er Chorherr zu Constanz, 1321 Kirchherr zu Beroltswile; dann aber finden wir ihn seit 1323 — auf gleiche Weise wie bisher als Diethelms Bruder und Krafts Neffen bezeichnet und mit demselben Siegel — im weltlichen Stande und mit Kunigunde von Vatz vermählt. Dieser Wechsel erklärt sich leicht. Auf den beiden Brüdern beruhte damals das ganze Haus: Diethelm war (und blieb) kinderlos; so musste für Fortpflanzung gesorgt werden. So scheint sich nun auch leicht auszugleichen, was Vitoduran von dem Grafen von Toggenburg erzählt, der mit so großer Tapferkeit Meersburg gegen Kaiser Ludwig vertheidigte »tunc temporis canonicus illius ecclesie existens« (S. 100 Ausg. v. Wyss); S. 104 aber erwähnt er den Tod Donats von Vatz (1323): *reliquit suo heredi seu successori comiti Friderico de Toggenburg cuius supra mencionem habui cui tunc noviter filiam suam desponsaverat* — ¹⁰⁾. Das ist also der berühmte Graf Friedrich, der gewaltigste Herr der Ostschweiz, der das ganze Toggenburgische Erbe nochmals vereinigte und nach allen Seiten erweiterte, während ihm seine Gemahlin noch die Vatzische Herrschaft zubrachte, um dessen Freundschaft sich die Ostreicher so angelegenlich bewarben, dem sie Erlenbach, die ganze Rapperswyler Erbschaft zu Grynau und Tuggen verkaufen mussten, den sie in ihren Rath für die vordern Länder und öfter zum Vermittler mit den Eidgenossen und über alles noch zum Gläubiger hatten. Von ihm an ist die Stammfolge unbestritten und die Uebertragung aller östreichischen Herrschaften im Toggenburg bekannt.

Wir wollen nun die Zeugnisse für die Toggenburgischen Grabstätten zu Rüti zusammenstellen.

- 1) Als die Stiftung von Eschibach an Rüti durch die Rapperswylischen Erben 1327 angefochten wurde, schickte Friedrich V. deshalb auf Bitte des Klosters an den Papst einen Brief, in dem, wie wir aus der Antwort von Avignon sehen, der Graf fragte, wie er und seine Vorfahren zu diesem Gotteshause besondere Vorliebe gehabt und ihr Erbbegräbniss darin erwählt haben.
- 2) Schenkt 1396 Graf Donat den Kirchensatz von Elsau »die ewig Mess zu vollbringen, die sin Vater felig, Graf Fridrich von Toggenburg, ze dem nüen Altar in ihrer Capell ze Rüti, die gewicht ist in aller Heiligen Ere ze stiftten hat angfangen«.
- 3) Derselbe stiftet 1398 für seine Tochter Clementia Jahrzeit »zu einer ewigen Mess zu dem nüwen Altar vor unserm Grab, der gewicht ist in aller Heiligen Ere, da unsre Vordern bestattet syen in demselben Gotzhus nach Lut und Sag der beiderseitigen Briefen hierumb«.
- 4) Friedrich VII. schenkt Wangen 1407 an Rüti, »da auch unser Vordern begraben ruwent und auch wir, ob Gott will, des jüngstlichen Tages meinen ze warten«.

¹⁰⁾ Vitoduran würde also Friedrichs Titel nur noch in zu später Zeit anführen. An den Probst und Chorherrn Kraft zu denken, verbietet neben allem andern schon dessen Alter. Schon 1286 tritt er urkundlich auf. Bei dieser Combination der Friedriche ergiebt sich sicher, dass die Anführung bei Puppikofer (Anzeiger 1855 S. 17) »Krafts, Friedrichs und Diethelms seiner Brüder 1319 und 1328« nur ein Versehen sein kann, da oft genug »Kraft, — Friedrich und sin Bruder Diethelm« genannt werden. Ebenso 1324: Krafto ppos. — Fridericus et Diethelmus fratres, Urk. Rüti. So ist uns nun keine Urkunde bekannt, die nicht völlig mit unserm Schema übereinstimmte, wohl aber sind die abweichenden Citationen bei von Arx II. 41 nach den Urkunden, die wir theils im Original, theils in guten Regeften verglichen haben, hienach zu verbessern. (Vgl. über Alles Kopp's Bemerkungen im II. Band seiner Geschichtsblätter S. 117, mit welchen selbständig übereinzustimmen wir uns freuen.)

5) Anlässlich der Incorporation eben dieser beiden Kirchen werden 1426, also noch bei Lebzeiten des Grafen, folgende Nachrichten gerichtlich niedergelegt und beschworen:

- a. Quod XIV domini comites — e quibus etiam Donatus comes de Toggenburg unus fuerit — tumulati sint in monasterio Rüti et in capella Toggenburg nuncupata.
- b. XIV comites de Toggenburg in capella sepulture in qua duo sunt altaria tumulati et sepulti sunt. Ipsa capella situata est in introitu monasterii.

Es ist das fogenannte Vorzeichen, welches auch durch die Wappen an der Decke als die Toggenburgercapelle bezeichnet war. Wer find nun die vierzehn Grafen? Der letzte ist also Donat. Der erste, der nach der Zeit in Betracht kommen kann, wäre Diethelm III., welcher zu Bubikon liegt. (S. dessen Grabmal auf Taf. II.) Diethelm IV. und dessen Sohn Diethelm V. sind wohl zu Tobel begraben zu denken, welches der Vater stiftete und wo der Sohn seine Grabstätte zu wählen urkundlich versprach. Friedrich I. führte Abt Conrad nach St. Gallen in die Kirche. Von Diethelms V., des Brudermörders, Söhnen wird Berchtold ohne Zweifel ebenfalls zu St. Gallen, Rudolf zu Erlach, und Wilhelm zu Constanz oder Basel, in ihren Gotteshäusern liegen; ebenso Kraft III. im Chorherrenstift zu Zürich. Endlich von Diethelm IX., des letzten, Friedrichs Vater, wissen wir, dass er zu Uznach begraben ist. Es bleiben somit noch ohne bestimmte Bezeichnung Heinrich der Johanniterritter, dem ohne allen Zweifel der noch vorhandene Stein mit dem Wappen und dem Johanniterkreuze zugehört; des Brudermörders Söhne Diethelm VI., Kraft I. und Friedrich II., alle drei Wohlthäter von Rüti; Krafts Söhne, Diethelm VII., Kraft II., der Minnesinger, und Friedrich III., von denen Kraft früh wegfürb, die beiden andern aber zu den Wohlthätern des Klosters gehören. Gleicher Weise Friedrich IV. und sein Sohn Diethelm VIII., die auch ihre Jahrzeit dafelbst hatten. Es folgt Friedrich V., dessen durch das Vatzische Wappen noch kenntlicher Grabstein erhalten ist, mit seinen Söhnen Georg, Friedrich VI., Kraft IV. und Donat. Ueber Donat haben wir das ausdrückliche Zeugniß vernommen. Das find nun bis 1426 alle historisch nachweisbaren Grafen, alle, wie wir fahen, in bestimmter Beziehung zu dem Kloster. Es find dies aber genau XIV comites de Toggenburg, und wir haben wohl, bis über einen derselben eine entgegengestehende Nachricht beigebracht wird, das Recht, diese vierzehn in jenen urkundlich genannten vierzehn Grafen, die zu Rüti liegen, zu sehen, womit also die Grabstätten des ganzen Geschlechtes bestimmt sind.

Mittlerweile rückte auch dem letzten Grafen, Friedrich VII., sein Ende näher. Der Welt überdrüsig theilte er seinen Aufenthalt in den letzten Jahren zwischen den Gräbern seiner Väter zu Rüti und zwischen der Einfamkeit seines Schlosses Schattenburg bei Feldkirch. Hier war es, wo ihn am letzten Tage des April 1436 der Tod überraschte. Fünf oder sechs Jahre ruhte hier sein Leichnam, als er nach Rüti in die Familiengruft geführt und nach alter Sitte mit Schild und Helm beigesetzt wurde.¹¹⁾ Vermuthlich rührte dieser lange Auffschub vom Bau der neuen Grabcapelle her, welche die

¹¹⁾ Das gleichzeitige Jahrzeitbuch von Pfäffers sagt: »1436 am Mayabend ist abgangen der wolgeborene Herr Herr Graff Frydrich von Toggenburg der hinterst und letzt zu Feldkirch uff dem Schloß, und nach fünf oder sechs Jahren wurd er erst gen Rüti gefürt und lit da begraben bi andern Herren von Toggenburg.« (V. Arx II. 226.) Uebereinstimmend hiemit Tschudi und Rothenfuh. Wenn dagegen Stumpf und Bullinger angeben, er sei zu Rüti selbst gestorben, so werden sie durch zwei Urkunden, vom 25. März (Hergott) und noch vom 28. April (Mifflay an die Stadt St. Gallen, Samstag vor Jubilate), beide datiert aus Feldkirch, berichtigt. Uebrigens drückt sich Stumpf im Manuscript (I. 354) nur ungenau, und erst in der gedruckten Chronik (1606 p. 420 b und 732) unrichtig aus.

in diesen Jahren so sehr beschäftigte und in Anspruch genommene Gräfinn aufführen ließ, und welche erst 1442 geweiht wurde,¹²⁾ also sechs Jahre nach des Grafen Tode. Sie errichtete nun auch in der Capelle ein prächtiges Grabmal, stiftete ihrem Herrn und sich selbst eine reiche ewige Messe,¹³⁾ und erwählte sich neben Friedrich ihre Grabstätte. Hingegen wollte sie den Rest ihrer Tage zu Rapperswyl zubringen, daher sie schon 1437 dem Kloster alles überlassen hatte, was sich noch von den Zeiten ihrer Hofhaltung her dort befand.

Aber nicht lange sollte der Graf hier der Ruhe genießen. Im alten Zürichkrieg wandte sich die allgemeine Erbitterung gegen sein Andenken, und als daher im Brachmonat 1443 das siegreiche Heer der Eidgenossen sich über die Landschaft ergoss und gerade im Grüningeramt sich auflöste, so hatte Rüti alle Schrecken eines solchen Tages zu erfahren. Tschudi selbst berichtet darüber (II. 379): »Sie verbrannten desfelben tages (18. brachmonat) am herabziehen etwa meng hus ze Wangen in dero von Rapperschwyl gerichten, si namend auch alle gloggen us dem kloster ze Rüti, auch schlöss und gehenke ab den türen und zerschlugend in dem münster daselbs die helm und schild der edellüten, dero vil da begraben lagend und etlich vor ziten ze Glarus umkommen und dahin begraben gefürt worden, sie namend auch die panneren herab, so in demselben münster ob der alten grafen und herren gräberen hangetend, wie man denn die grossen herren zuhenkt, so man die begräbt, und zerrissens, ze fätzen. Sie brachend auch der grafen ze Toggenburg und Tierstein gräber, namend graf Waldrachs von Tierstein bein uſ dem grab und wurfend einander damit« u. s. w. Ebenso berichten Hemmerli (dialogus de nobilitate cap. 33 de Suitensibus, Reber S. 257), Steiners Chronik, und Anwyl, der Zeitgenosse, bei Bullinger (Tom. II. XI. cap. 8), der Tschudi berichtigt: jene Misshandlungen seien an Friedrichs von Toggenburg Leichnam verübt worden.¹⁴⁾

Wie lange das Kloster so verwüstet lag, wissen wir nicht. Der vorletzte Abt aber, Marcus Zimmermann, ließ es 1490—99 mit grossen Kosten erneuern. Da wurde denn auch die alte Toggenburgercapelle neu ausgemalt mit den Wappen der Wohlthäter und der hier bestatteten Grafen. Der sorgfältige Joh. Heinrich Schinz hat alle diese Malereien noch gesehen und genau copiert (Stadtbibl. Msc. L. 48 und bei Dürsteler) und nach ihm Müller in den Alterthümern sie — in seiner Weise, aber doch nicht unbrauchbar — gestochen. Man sah die grossen Wappenschilder von Alt- und Neu-Toggenburg, von Vatz und von Toggenburg-Vatz, und die Pannerträger von Toggenburg, Thierstein und Raron; ferner waren Tafeln aufgehängt, wo die Grafen (zwei Mal vierzehn) vor Christus im Purpurmantel knieten, jeder mit dem Wappenschild neben sich. Auch an der Eingangsthüre sah man diesen wieder. Das alles ist nun mit der Vorhalle verschwunden, als 1771 die ganze Kirche niedergerissen und um 40 Fuß verkürzt wurde; auch die Stelle der neuen Capelle kennt man nicht mehr. Hingegen finden noch die oben genannten Grabsteine erhalten, die man jetzt in der Kirchenmauer eingefenkt sieht. Endlich röhren wohl von Abt Marcus die hölzernen Wappenschilder her, welche, einst im Langhaus der

¹²⁾ Consecravimus capellam in mon. R. per generosam dominam comitissam de T. de novo edificatam et altare ibidem situm.

¹³⁾ Die Schenkungsurkunde von 1442, welche auch die Kleinodien aufzählt, die die neue Capelle erhielt, darunter einen Dorn von der Krone Christi, übergab die Aufficht über diese Messe dem Stift Einfiedeln, woraus bei der Reformation langjährige, nur durch das Wohlwollen von Schwyz beigelegte Streitigkeiten erwuchsen.

¹⁴⁾ Die ganze Litteratur über diese Vorgänge mit den Anschuldigungen der Zürcher und Vertheidigung der Schwyzer bei J. J. Hottinger (Kirchengesch. II. 408). Merkwürdig, daß Edlibach und Stumpf, die Zürcher, ganz schweigen.

Kirche, dann auf der Stadtbibliothek, jetzt in unsrer Sammlung hangen (Taf. III.). Der erste hat die Umschrift: 1436 jar am mey abent starb der wolgeboren friderich graf zu dogenburg der lebt her. Der zweite: der wolgeboren her graf waldrat von tierstein lit hie begraben. Wir wissen nicht, ist es der bei Näfels gefallene oder der am 27. Februar 1427 beim Brand des Schlosses Feldkirch, als er eine Tonne Pulver retten wollte, verunglückte. Der dritte: 1479 am lezten tag höwmonat starb der wolgeboren her peter von rar fryher der lebt hie begraben. Es ist dies der Sohn des berühmten Guiscard Raron, seit seines Bruders Hildebrand Tode 1442 alleiniger Erbe der Grafschaft Toggenburg, die er 1469 wieder verkaufte. Ueber den vierten (eigentlich ersten) siehe oben S. 49 Note 2.

Wenn wir nun fragen, warum die Toggenburger sich ihre Grablege nicht bei den Johannitern zu Bubikon oder Tobel, oder bei den Benedictinern zu Fischingen oder St. Johann erwählten, welche Klöster sie gestiftet hatten, sondern bei den Prämonstratenern zu Rüti, in einem fremden Hause, — so ist dies eine jener Fragen, welche sich durch allgemeine historische Combinationen unmöglich lösen lassen, sondern nur durch genaue Kenntniß persönlicher Motive, und diese fehlt uns hier gänzlich. Es mag aber diese Thatsache mit einer andern, nicht weniger befreimden zusammen hängen, daß nämlich, so viel wir wissen, kein Regensberger zu Rüti liegt.¹⁵⁾ Für dieses Haus ist das XIII. Jahrhundert die Geschichte des Verfalls, der schon mit dem Sohn des Stifters beginnt. Deffen Sohn Lütold betätigte zwar auf jede Weise die Anhänglichkeit an das Kloster; ausdrücklich machte er seine Stellung als Stifter geltend, aber durch ihn wurde Rüti in grofse Schulden gestürzt. Einer feiner Söhne, Diethelm, mußte hier Mönch werden, nachdem durch ihn das Kloster ebenfalls in Verlust gekommen war.¹⁶⁾ Die letzten Briefe werden (31. December 1297) in solchen Angelegenheiten ausgestellt. Aber die Prämonstratenen bewahrten ihren Stiftern, wie wir oben sahen, ein freundliches und treues Andenken.

Doch sagt Stumpf in seiner Chronik (Mscpt. S. 62 Nebenblatt): »Es ligen auch zu Rüti begraben graven von Doggenburg, von Tierstein und fryherren von Raron, von Regensberg, von Batzenberg und von Clingenberg, auch sonst vil edellüt, als von Wagenberg, von Hunwyl, von Dürnten, Gielen, von Wartensew.« Die gedruckte Chronik fügt noch bei: von Kempten, von Hoffstetten, von Wolfensberg. — Rothenfluh (S. 498) sagt: »Hans von

¹⁵⁾ Einzig sagt Hermann Kolomotz 1431, er wolle »hinter des Stifters Grab« beigesetzt werden. Aber das ist wohl des Stifters Kenotaphium. Oder ist es des Stifters Sohn, Lütold V.? Lütold VI. soll im Augustinerchor zu Zürich liegen. Von andern Gliedern des Hauses wissen wir gar nichts. An den Grabstein in der Capelle Fahr hat sich eine vielleicht historische Tradition geknüpft.

Stumpf sagt noch von denen von Balp, den Verwandten der Regensberger: »aber zu Rüti im closter, da etliche dieses Geschlechts begraben ligen, hanget ir wappen obverzeichneter gestalt, hat aber nur einen sternen, den obern« d. h. es ist nicht das Wappen der Freiherrn von Balp, sondern von St. Johann, großer Wohlthäter des Klosters — was wir von den Herrn von Balp nicht wissen. Und so wird die Nachricht der Grablege mit dem Wappen fallen.

¹⁶⁾ Gewöhnlich nimmt man noch einen zweiten Sohn Johann an, der dann zu Rüti Abt geworden sei. Aber diesen hat kein Regensberger, sondern nur eine falsche Lesart erzeugt. Die Urkunde, im Cartular abschriftlich erhalten, hat unter dem Jahr 1286: praesentibus Joh. abbate Rütinensi fratre Diethelmi nobilis de Regensberg. Aber wer wird sich denn so ausdrücken? Tschudis Autographum der Chronik hat in seiner Copie dieser Urkunde die einzige mögliche Lesart: fratre Diethelmo nobili.

Wilberg, vermählt mit Agnes von Landenberg, starb a. 1329 und ward zu Rüti begraben in des gotzhus kilch, wie noch heut zu Rüti zu sehen. « Endlich weisen die Urkunden noch die von Hutwył und die Kolomotze auf. Von diesen Familien sah man einst und sieht man zum Theil noch Grabsteine und Wappen. Müller hat sie, sowie den Plan der ganzen Kirche nach Schinzens Zeichnung, in seinen Schweizerischen Alterthümern in Kupfer gestochen, auf welche wir hier verweisen. Neuerdings wurden noch zwei Grabsteine aufgefunden, einer der Rambache von Rapperswył und eines Cunradus de Schalchen.

Aber wichtiger ist Rüti geworden als die Grabstätte der bei Näfels gefallenen Edelleute. Wir führen die so überaus characteristische, wenn auch nicht unbekannte, Beschreibung bei Tschudi und Stumpf in der Note bei.¹⁷⁾ Hier ist noch zu betrachten, was für Denkmäler an den Adel sich erhalten haben. Es sind auffallend wenige, von Grabsteinen bloß drei, und auch Schinz sah nicht mehrere. Zuerst das Grabmal des Hauptmanns von Klingenberg. In einer Seitenmauer war ein Spitzbogen eingelassen, unter dem zwei Steine über einander lagen, der obere durch drei Säulen auf dem untern ruhend. Auf dem obern sieht man groß das Klingenbergische und im Kleinen wieder dasfelbe und das Löwensteinische, auf dem untern wieder das Klingenbergische und Löwensteinische Wappen.

¹⁷⁾ »Difer Tagen wurbend der Adel und die Herren, denen die Ir vor anderthalb Jar zu Näfels erschlagen waren, gar ernstlich an die von Glarus, dass si Inen verguntend ein Closter zu Näfels in die Wyden ze buwen, uff dem Platze, da die Iren, so allda erschlagen, begraben waren, dasfelb Closter woltend si richlich begaben, und namlich so erbott sich Abt Bilgri von Rüti, der von Geschlecht einer von Wagenberg was, allein 12000 Gulden von Im. Also woltend die von Glarus das Inen nit vergunnen, dann sie besorgtend, so ein Closter dahin gebuwen wurd, so wurdent die Güter in Irem Land mithin daran gekouft und geeignet werden. Wie si nun in difer Werbung nützit erlangen können, do batend si Inen ze vergunnen die Todten ufszegraben, und gen Rüti in das Closter ze führen, das bewilgten Inen die von Glarus. Also fur Abt Bilgri von Rüti mit vil Gräbren selbs hinuf gen Näfels, do jetzt die Erschlagenen 20. Monat in dem Erdreich gelegen waren, und an Sant Andres des zwölf Botten Abend difs 1389. Jars ließ Er Iro ein micheln Teil ufsgraben, und zeigt man ihm, in welche Gruben man die Namhaftisten zum Teil begraben hett, doch mocht mans nit eigentlich wüffen, wo die Edlen ald die Unedlen lägend, oder in welch Grab ein und der ander kommen ward; Also stund der Abt selbs dabei, nam auch ein Schuflen in die Hand, und half durchsuchen, und ließ kein Beinli nit liget, das Er recht finden kont, und achtet nit des bösen Geschmacks und Geftanks, so da war, dann die todten Cörper waren noch nit all verjefen, Er was auch nüchter untz zu Complet-Zit, bis es alles beschach, und durchfucht dry Gruben, da fand er in einer 180. Lichnam, in der andern 196. in der dritten 203. Corpel, dieselben 579 Lichnam furt Er mit Im hinab gen Rüti in sin Closter ze begraben; und mocht nit wüffen, ob es die rechten, dero Er begert hatt, oder nit, dann der Unluft und der Schmack war so groß, dass man kein Grab wit ufhät, auch waren vil in Waffern ertrenkt und im Nachjagen erschlagen, die man uf den Rietwisen und anderwo begraben hatt. Der Adel und die Herrschaft gabend groß Gut an das Gottshus Rüti, damit man der Erschlagenen Gedächtniss jährlich begiengi.« Tschudi I. 561 f.

»An do. 1389. auf S. Andrefen tag den 30. Nov. fur Abt Bilgeri, geboren von Wagenberg, hinauf gen Näfels ins land Glaris auf die walstatt, da im anderen jar darvor die Schlacht geschehen war, vnd grub vil der erschlagenen todten aus (die doch ob eim jar vnd 6 monat vergraben waren gelegen) vnd ließ die gen Rütti führen vnd dafelbst bestatten. Da war ein großer gefank vnd jämmerlicher anblick: darab doch dem guten vater nit graufet, dann sie brachten auch mit ihnen ihr presenz. Fürnemlich ward da aufsgraben Herr Hans von Clingenberg Hauptmann vnd etlich mehr vom Adel. Es war aber zweifelig, ob er in so großer anzahl der begrabnen eben die rechten seines gefallens gefunden hette oder nit, u. s. w.« Stumpf, Bl. 474.

Man liest noch:

hic est sepultus dns Johannes de Kligeß miles occis. i Clarona anno dni mcccxxxviii nona die aprilis.

Auf dem Gewölbe aber las man: Hans von Klingeberg ritter un ju(n)cher. Hans von Sunthusen. Hans Schoch, Hainrich genannt.

Wir haben also hier das Denkmal des Oestreichischen Befehlhabers (vielleicht auch seiner Gattinn) und seiner zwei Diener, denn Tschudi führt Hans von Sunthusen als solchen auf.

Das zweite Denkmal erinnert an den Oestreichischen Vogt zu Schaffhausen:

hic sepultus est dns Heinricus de Randeg miles occis. in Clarona anno dni mcccxxxviii nona die aprilis

mit dem Wappen. Es muß nun zunächst auffallen, daß sich vom Denkmal Ritters Hans von Wagenberg keine Spur erhalten hat, um dessentwillen zunächst Abt Bilgeri von Wagenberg, sein Bruder, die Näfelferfahrt unternommen hatte. Eine weitere Erinnerung an die Gefallenen glaubte man in der Vorhalle theils in den Wappen, theils in der Gruft zu sehen; allein die Gruft war bei Weitem zu klein für 579 Leichen, und die Wappen passen — wie das Verzeichniß bei Tschudi zeigt — gar nicht zu den Gefallenen. Am unwahrscheinlichsten aber ist es, daß die Toggenburger ihr Familienbegräbnis für so viele neue Ankömmlinge sollten hergegeben haben; es ist vielmehr ihre Gruft, und in derselben die Wappen von dreißig andern Wohlthätersfamilien nach ihrem Erlöschen gemalt.

Wie die Monamente, so find auch die Urkunden fehr arm an Erinnerungen an diese Geschichte. Es war eben eine unangenehme, an die man sich nicht gerne erinnerte und erinnern ließ. Aber hieher gehört die Urkunde, die Hergott III. 699 als unterm 5. December 1359 anführt, in welcher die Erzherzoge Rudolf Albert Friedrich und Lüpold von Oestreich dem Kloster »ex innata clementia »intuentes compassionis oculo gravia dispendia et vastationes multiplices illatas religiosis nostris »abbati etc. per Thuricense, Switenses et suos complices in gwerris et litibus quos novissime gessimus »contra ipsos«, auch weil das Gotteshaus so fehr arm sei, den Kirchensatz Dürnten schenken. Aber 1359 lebte Erzherzog Rudolf längst nicht mehr. Einige andere Anstöße find nicht durchschlagend; aber so viel ist sicher, daß Hergott das LXXXIX in LIX emendierte. Die Urkunde mag die Bestätigung einer merklichen Schenkung sein, aber sie muß nach diesem Verstoß allein schon unächt sein. Sie ist nur im Cartular, in Pergament nicht vorhanden.¹⁸⁾

Ehrlicher spricht sich Ritter Hans von Klingenberg, Herr zu Twiel, aus. Er stiftet seinem Vater Jahrzeit, »der leider ze Glaris verluhr mit andern Rittern, Herren und Knechten und der nun zu Rüti im Kloster vergraben ist«. Clauen Walpersberg von Rapperswyl stiftet seine Wittwe und Hn. Ital Löwen von Schaffhausen sein Sohn Peter das Gedächtnis. Da indes letztere Nachricht erst 1399 nachträglich verbrieft wurde, so werden wohl die meisten bloß mündlich verabredet worden sein. Aber immerhin ist dies Schweigen etwas auffallend.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Wir wollen bei diesem Anlaß noch einen Fehler im Datum bei Hergott verbessern. Er führt III. 544 die Verkaufsurkunde der Gräfinn Elisabeth von Homburg-Rapperswyl auf unterm 9. Herbstmonat 1290. Es ist aber zu lesen nach dem Original unsers Archives 1294. Nun ist es auch begreiflich, wie derjenige Graf Werner als gegenwärtig erwähnt werden kann, der 1290 erst sechsjährig gewesen wäre.

¹⁹⁾ Tschudi berichtet, daß schon nach der Schlacht bei Morgarten viele Leichname nach Rüti geführt worden seien. Alle Daten zur Controllierung dieser Notiz fehlen.

Im Uebrigen bietet die Geschichte des Klosters Weniges von allgemeinem Interesse. Die Reformation der Zürcherischen Kirche fand hier einen Widerstand, der für die Kulturgechichte die wichtigsten Zeugnisse aufweist. Wir erwähnen hier nur, dass der letzte Abt, Felix Klauser von Zürich, 1525 nach Rapperswyl entfloß und einen Theil des Kirchenschatzes mit sich nehmen konnte,²⁰⁾ dass bald darauf das Kloster aufgehoben und zur Verwaltung seiner Güter ein Amtmann hingesetzt wurde. Die Conventualen erlernten zum Theil Handwerke, andere empfingen durch Zwinglis Fürsorge Unterricht deren einigen dann Pfarrpfründen übergeben wurden. Nur drei blieben im Kloster, wo sie aber ein wenig geistliches Leben führten. Abt Felix starb schon am 22. März 1529.

Zum Schluss wollen wir noch die Geschlechter aufzählen, über die unser Archiv wichtige Familien-nachrichten enthält. Es sind außer den Toggenburgern und Regensbergern die Rapperswyler, die Freiherren von Bonstetten auf Uster, die Batzenberger, die Herren von Kempten, die Hohen-Landenberge zu Greifensee, die Breiten-Landenberge zu Wetzikon, die Hünwyle auf Greifenberg. Aufserdem erscheint fast der gesamte Adel der Umgegend schenkend, zeugend und verkaufend in unserm Archiv, dessen Erhaltung wir dem Patriotismus Tschudis verdanken; denn als es mit andern Kostbarkeiten schon nach Deutschland (in die Minder Au) geflüchtet und nur unter eidlicher Verficherung der Rückgabe den Katholiken in der Schweiz wieder anvertraut worden, war es Tschudi, der als Schiedmann dessen Rückgabe an die Eidgenossen und seine Aufbewahrung zu Baden durchsetzte. Wann die Urkunden von hier wieder nach Rüti gekommen, wissen wir nicht; aber das Cartularium, das so viele schätzbare Ergänzungen zu denselben enthält, war noch in Baden, als es der gelehrte Hergott benutzte. Auch dieser Band wanderte (wohl nach dem Zwölferkrieg) in aller Stille nach Zürich in das Staatsarchiv.

Beilage A.

Wir Ulrich probst und der convent des huses unser frowen ze Rüti haben mit gottes helf geledegot von den hoherbornen und edelen graven — von Toggenburg die lüte und das dorf, das genemmt ist Verrich mit aller rechtung und vogtei, so dieselben herren von Toggenburg daran hatten umb achtzig march filbers und hant dieselben lüte de Verrich mit gemeinem gunst und willen frilich geben unserm gotzhus ze Rüti dem vorgenanten alle ir ligenden gueter, akker, wisen, welde, holtzer, berge und tal und veld ze rechtem eigen. Und hant sú sich und ir nachkommen verbunden mit gefwornen eiden das alsus stete ze habenn und ungekrenket und haben wir ir guten willen widerleit das wir dū vorgenanten gueter wider verlihen haben ze rechtem erblehen inen und iren nachkommen, die fri fint als auch sú fint, und in dem vorgenanten dorfe ze Verrich gesessen fint mit dem gedingen das sú jerlich an sant Andres tag des zwelfbotten unserm gotzhus ze rechtem zinse geben súln von denselben guetern sechs pfunt pfenning Züricher müntze. Wenne auch dū sechs pfunt gewert fint so fint sú dann fri von aller anderr stüre, wan das sú für nns oder für unser amtlüte ze gericht súln stan, so man fin bedarf. Und haben wir disú nachgeschribenn stuk gesetzt ze behalten uns und den vorgeschrifbenn lüten ze

²⁰⁾ Die dort noch vorhandene Inful und ein Crucifix sind von künstlerischer Bedeutung: wir haben sie daher Taf. I. und II. in getreuer Zeichnung wiedergegeben.

merem fride und einhellung. Fri lúte, die ze Verrich gefessen fint, ensúln noch enmugen niemer dur enkein sachch swie dú ist von unferm gotzhus empfroemdet werden weder mit verköffene noch mit versetzenn noch enmugens auch niemanne verlechennen noch únser richtung iemann anders geben noch empfelhen. Den schaden den sú von únseren wegen lident, also das wir es verdienot haben, súlen wir in ablegen. Ist aber dú sachch gemein so súln wir auch den schaden gemeinlich tragen. Sú ensúln nit zer e komen mit ir ungnosseren wan mit únfers gotzhus lúten. Die aber das nit haltent der kint súne und tochtren súln nit ze erb gan an ir vatter und muoter erb und die nechstern erben dú fri fint súln es erben. hant aber sú nit erben, so ist das guot an unfer gotzhus gevallen. Swer auch under inen funí gueter allú alder ein teil verkouffen wil dú sol der nechste frúnd von sipschaft des ersten kouffen. were aber das sú die frúnde nit kouffen woelten alder enmoechten so sol sú unfer gotzhus kouffen und nieman froembder der in dem dorf nút gefessen ist. Ist das ir dekeinr von armuot oder von dekeinen anderen sachchen von den guetern dú sin erb von unferm gotzhus fint anderswo hingat und dú gueter lat ungebuwen ligen das dane únser gotzhus dekeinen bretten hab an finen zisen, so súln wir versehen das sú gebuwen werden und súln die die dú gueter buwent úns únser zinse davon geben und súln im das ander behalten mit etlicher gezüge wissen. Swenne vatter und muoter abgestorben fint, so mugen ir kint an ir erb gan und endurfen úns darumb nit suochen. Und die fri fint die gebent enkein val. Die aber nit kinde laffent, der gueter súln die nechstern frúnde von sipschaft erben nach der rechtung des dorfes. Hant sú aber nit soelicher frúnde, so sol es únser gotzhus erben also das mans dem rechten erben vergeben one erschatz lihen sol. Wolte man es aber in nút lihen, so enerbent sú es doch nit dester minr. Weli auch ze Verrich feshaft fint die súln noch enmugen niemer umb enkein sachch enkein herren über sich nemen noch erkiesen, wan úns und únser gotzhus. Noch ensol nieman umb enkein ligent guot an dem gerichte erteilen wan frien alder unsers gotzhus lúte. Wir súlen inen mit guoten trúwen auch behaben, was da vorverschrieben ist, noch enmúgen sú noch súln von iren ligenden guetern enkeim gotzhus wan unferm dekein selgerêt setzen. Noch enmúgen ir gueter in keiner wize ane úns verwechselon noch verwandlon. Sweler finen zins an sant Andres tag des zwelfbotten nit enweret, der sol in mornendes richten mit buofse drier schilling derselben pfenning, die buofse gibet er fiben tag nach enander teglich die wile er den zins nút geweret hat. Disú rechtung wart alfus gesetzet, do man zalte von gottes gebürte tuseng und zweihundert und acht und drifig jar.

Diese Urkunde ist im Original lateinisch abgefasst (Staatsarchiv Amt Rüti No. 9). Die deutsche Uebersetzung aber scheint nicht sehr viel jünger.

Beilage B.

In gotef namen amen. Wir Friderich der grav(e) von Toggenburch unn Diethalm fines broder selgen fun graven Kraftes kunde(n all)en die nu fint alder (noch) sont werden (geporen) die disen brief horrent lesen. Ds wir umbe alles ds guot so an disem briefe ge(scriben) ist einan der(?) bunden vallenlich unn unbetwegenlich (ds) wir faze hetten (ze) sune (das?) uns darunne schiden Will von Toggenburch grav(en Frid)eriches des vorgenanten bruder unn unfer öhain her Ulrich von Regenspurch. Die schiden uns alfe hie gescriben ist mit (unferm) willen. Bi dem ersten so vergehen vir (ds uns die) schaitluute die davor genemmet fint also schiedemann unn vergehen bede an disen (brieve) ds ich friderich (gibe) unn han villeclich gegen Diethalm minem veteren die burch ze haitenowe unn vergihe

ds ich der fin (wer fin fol an) allen stetten, da er sie bedarf. — Dazuo han ich im gegen suben marche geltef bi der burch unn fwa ich im ds gelt bi der burch (nüt) verrichten mag, so fol ich ims verrichten anderwa alse mich herrn Cuonrat von Munchwille her hainrich von Wilden (rain unn Cuon)rat der Mocheler haifent. Ich gip auch der kilchen faz ze Merwiler unn ze Tuffenbrunnen. Ich gip auch alle die lute. die underunt dem gunzenbach fizzen so geburliute (find unn) die fin bruoder Friderich mir gab. Davider vergih ich Diethalm ds ich Fridrich mi(nem veter)en der da vor genemmet ist han gegen Toggenburch, Rudenberch unn Liechtensteige mit allem rehte mit aller ehafti an min ... n lehen unn min edelen liute. Ich gip auch allef ds guot unn alle die liute die oberunt dem gunzenbach fizzent unn der kirchen (faz z)e Magolspere, Liutinspurch unn ze Uzenach. Def guotes fol auch ich fin wer fin allen steten, da er fin bedarf. Unn fol im m genne mitlehenne unn mit andrem dinge tuon swes er dazuo bedarf. Swa auch Wilhelm von Toggenburch minef Friderich es Dieth. muoter des guotes alde der liute swenne siuo beidiu alde einwiders sich davon tuot alda lebende schaidet ds son vir gemainlich tailen. Ich Diethelm vergih auch wil ich die burch zu haitenowe verkoufen ds ich die fol Friderich minem veter (als) vor gescriben ist unn genemmet geben ume (fech?) zech marche lotingef filberf nach Costenzer gelothe. Die fiben marche geltef die mir min veterre gab zuo der burch ze haitenowe unn die liute vil ich verkoufen die fol ich gen im also nach der von Wildenrain haifent ds dise stete belibet da ver(zichen) wir uns beide allef schirmef aller aller clage an gaiflichem unn an welchtlichem gerihte unn auch aller der brieve von Rome unn Magenze von Kostenz von kaisern von kunge alde swannen wir si erw (erben mochten?) unn aller gefezete gescribenf rehtef. ge alder kunfteger gefezede diu nu geschehen ist alde geschehen fol von gaiflichem alde weltlichem gerihte von staten alde svannen es geschehen mohte mit den alde dem die da vorges(ait ist) an allem alde unn kainem sinem taile wider mohte verden. Dazuo han vir gesvoren beide villecliche uffenden hailigen ds vir stete son fws hie vorgesriben ist. Unn swedere dem andern tuot ds dem andern schade wäre an disem brieve ds er ist mainaide elos unn rehtelos unn binden uns ds unser herre der ze Kostenze ze ainem bischoffe ist gevelt unn fin nachkome ob er enist an allen fürzoch an alle fürladunge ze hanne sol tuon svenne es d an dem ds da vorgescriben ist an ainem taile alde gar zerbrochen wirt. Swer auch der zuge die hie nach gescriben fint nit ain vol fri man ist da ziehen wir uns an disem dinge von unferm rehte unn geben in ds rech ds si aber uns mugen fin geziuge. Die geziuge die har an waren ds ist Willehlem von Toggenburch der vorge(nemm)te her Ulrich von Regensperch unser öhaim her Eberhart der Truchsaze von Michelnse her der alte von Stainimure her hainrich von Wildenrain her Cuonrat von Munechwiler Scurit von dem ror arnold von wildenrain der Stelfze von warte hainrich Volchi von Kostenze herman von Hadelichen unn Cuonrat ds dis stete belibe ds hie vorgescriben ist so rben wir ds unser herre der gn . bischoffe ze kostenz ist ervelt unser öhain von Regensperch Willeheln von Tockenburch der Truchsaze von Michelnse die vor(genemmt)en ir unn auch wir unser an disen brief täten unn hiengen. Dif geschach ze Costenze da von gotef geburte waren tusent zwaihundert subenzec und fnenf jar an dem zinstage vor dem balme tage.

Aus der Sammlung der antiquarischen Gesellschaft (C 148). Das Pergament ist am Rand mangelhaft, daher die häufigen Lücken und Conjecturen, auch sonst halb erloschen und theilweise wieder überschrieben. Keine Siegel mehr.

A.

Vatz, Stifter von Churwalden.

um 1160/1167.

Vatz	Walther	N. Tochter
	Abt von Disentis 1180 — 1203.	1) Lütold von Regensberg
	Bischof von Gurk 1203.	2) N. (Truchsess v. Waldburg?)

Vatz	Mechtild
1) Rudolf von Rapperswyl	Stifter von Rüti
Erfster Graf des Namens	† 1218.
† 1262.	Gem. N. von Kyburg.
2) Graf Hugo von Werdenberg.	

Lütold von Regensberg	Eberhard
Stifter von Rüti	Erzbischof von Salzburg
† vor 1250.	1200 — 1246.
Gem. Bertha von Neuenburg (Schwester der Gräfin Gertrud von Toggenburg).	Mitstifter von Rüti
Haus Regensberg.	

Rapperswyl.

Rudolf	Gutta
Vogt von Rapperswyl	Gem. Graf Diethelms I.
† 1192/1200.	von Toggenburg.

Rudolf von Rapperswyl
Erfster Graf des Namens.
1233.

Wohlthäter von Rüti
† 1262 (Juli 27.).
Gem. Mechtild von Vatz.

Rudolf
posthumus
Letzter des Stammes
† 1283 (Jan. 15.).

Toggenburg.

Diethelm (IV.)
Freier von Toggenburg.
Erfster Graf des Namens, nach 1205.
Stifter von Tobel.
† um 1230.
Gutta von Rapperswyl.

Diethelm (V.)
Graf von Toggenburg
(der Brudermörder)
Wohlthäter von Rüti
† nach 1236.
Gem. Gertrud von Neuenburg
(Schwester der Freiin Bertha
von Regensberg).

Friedrich
Ermordet vom Bruder
1226.
Gem. N. von Montfort.
Ohne Nachkommen.

Diethelm III.

Graf von Toggenburg, † 1207.

Stifter des Johanniterhauses Bubikon, liegt zu Bubikon.

Diethelm IV.

† nach 1229.

Stifter des Johanniterhauses Tobel.

Friedrich I. 1214.

† 1226.

Lieg zu St. Gallen.

?

Heinrich

Meister des Johanniterordens

1256 — 1268.

Commentur zu Bubikon.

Diethelm VII. 1261.
1282.

Wohlthäter von Rüti.

Kraft II. 1261.
1265.

Wohlthäter von Rüti.

Diethelm VI. 1228.
1249.

† 1249.

Wohlthäter von Rüti.
Elisabeth von Bußnang 1276.

1254 todt.

Wohlthäter von Rüti.

Elisabeth von Bußnang 1276.

Kraft I. 1228.
1249.

1254 todt.

Wohlthäter von Rüti.

Elisabeth von Bußnang 1276.

Berchthold 1228.
1249.

Probst in St. Gallen.

Elisabeth von Bußnang 1276.

Rudolf 1228.
1249.

Abt in Erlach

1255.

Friedrich II. 1249.

Wohlthäter von Rüti

bis 1282 oder 1287?

Wilhelm 1255.

Domherr zu Basel 1264. 1275.

zu Conftanz 1275.

Wohlthäter von Rüti.

Friedrich III. 1261.

1309 todt.

Schenkt Tüfenbrunnen an Rüti

hat zu Rüti Jahrzeit.

Friedrich IV. 1294—1315.

1319 todt.

Wohlthäter von Rüti.

Ita von Homberg

1303. 1305.

Schenken 1309 Eschibach an Rüti.

Kraft III. 1286.

† 1339.

Wohlthäter von Rüti

Probst zu Zürich

und Chorherr zu Conftanz.

Friedrich V. 1286.

† 1369.

Bis um 1323 Conftanzischer Chorherr,

Wohlthäter von Rüti,

baut dafelbst einen neuen Altar in der Toggenburger Capelle

und beginnt ewige Messe zu stifteten.

Kunigunde von Vatz 1323.

Beide liegen zu Rüti.

Diethelm VIII. 1286.

† 1337 zu Grynau

Wohlthäter von Rüti.

Stiftet sich mit seiner Gattin

adelheid von Griesenberg

1336 zu Rüti Jahrzeit.

Friedrich V. 1286.

† 1369.

Bis um 1323 Conftanzischer Chorherr,

Wohlthäter von Rüti,

baut dafelbst einen neuen Altar in der Toggenburger Capelle

und beginnt ewige Messe zu stifteten.

Kunigunde von Vatz 1323.

Beide liegen zu Rüti.

Diethelm IX. 1286.

† 1385

Lieg zu Uznach.

Donat 1286.

† 1400. Liegt zu Rüti.

Schenkt Elfau an Rüti 1396 und

stiftet damit Jahrzeit seiner Tochter

Margareta 1286.

Ulrich von Räzüns.

Friedrich VI. 1286.

† jung.

Georg 1286.

Lieg zu Rüti.

Kraft IV. 1286.

† 1368 zu Bern.

Ita 1286.

Bernhard von Thierstein.

Ita 1286.

Bernhard von Thierstein.

Friedrich VII. 1286.

Schenkt Wangen an Rüti

und stiftet damit eine ewige Jahrzeit.

† 1436 zu Veldkirch.

Um 1440 zu Rüti begraben.

Elisabeth von Mätsch

baut zu Rüti eine neue Toggenburger-Capelle

und stiftet ewige Messe 1439.

Will zu Rüti begraben fein.

Friedrich VII. 1286.

Schenkt Wangen an Rüti

und stiftet damit eine ewige Jahrzeit.

† 1436 zu Veldkirch.

Um 1440 zu Rüti begraben.

Elisabeth von Mätsch

baut zu Rüti eine neue Toggenburger-Capelle

und stiftet ewige Messe 1439.

Will zu Rüti begraben fein.

Walraf von Thierstein 1286.

† 1427. Liegt zu Rüti.

Clementia 1286.

Petermann von Raron.

Lieg zu Rüti.

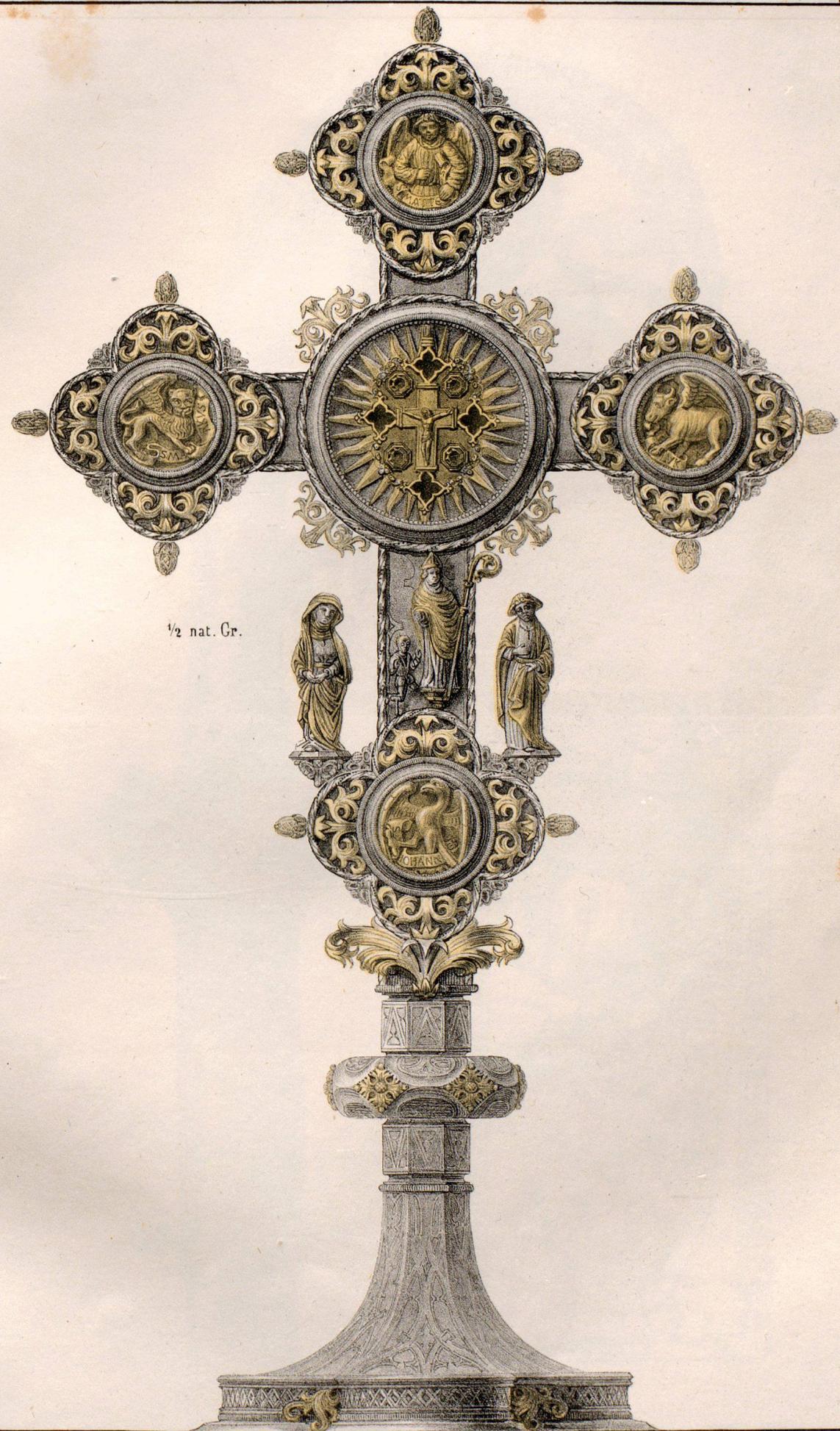
Margareta von Räzüns.

1) von Mätsch.

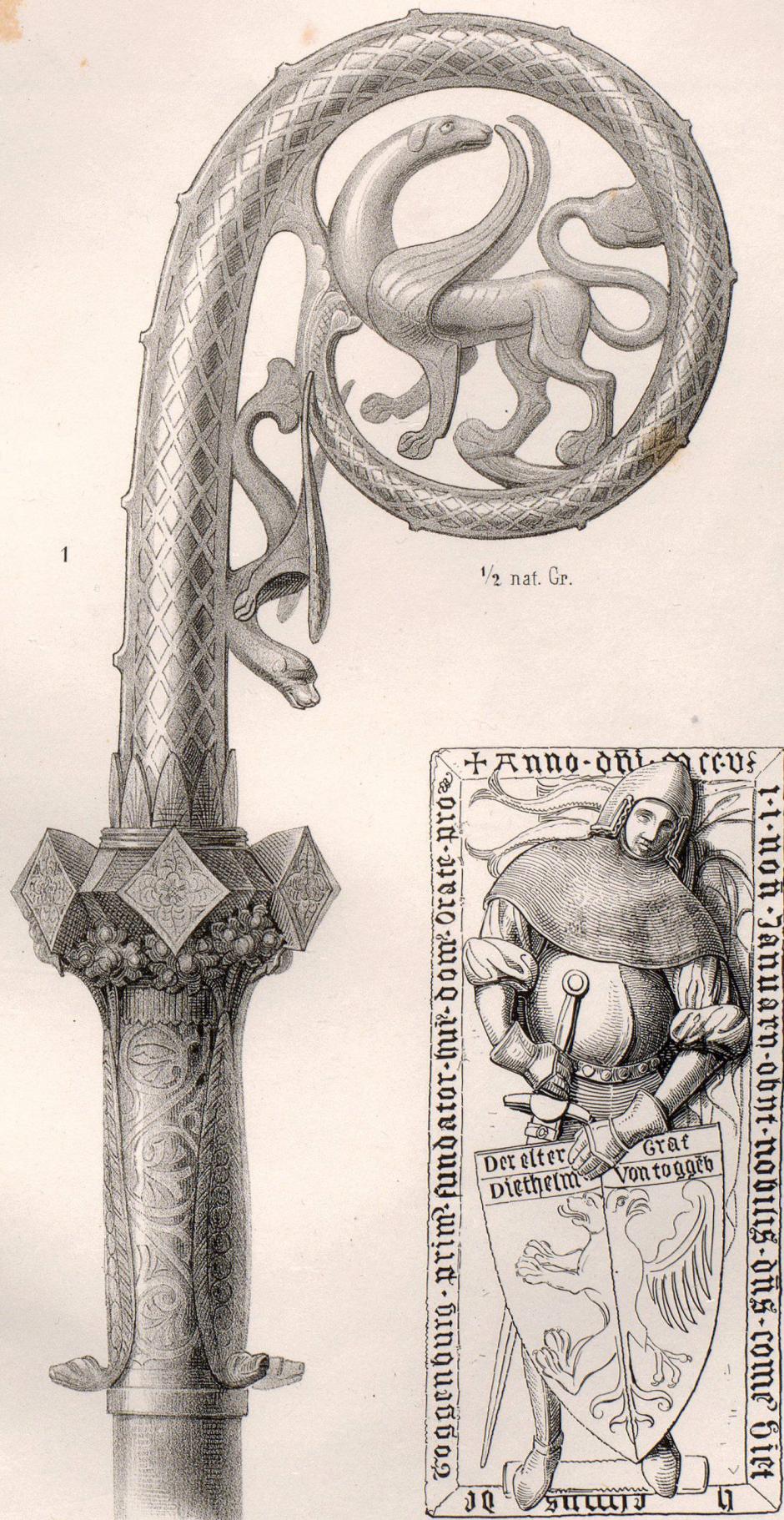
2) Guiscard von Raron.

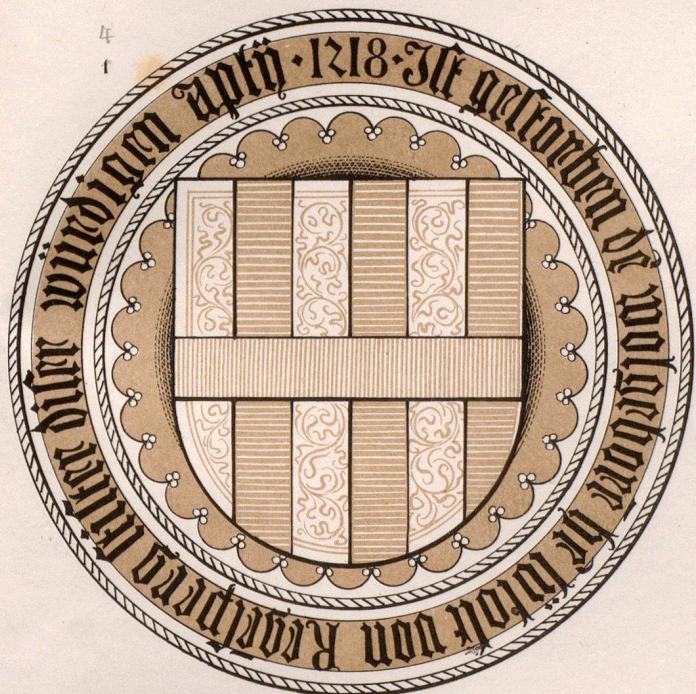
Margareta von Räzüns.

Ulrich von Räzüns.



$\frac{1}{2}$ nat. Gr.





1/10 nat. Gr.

